

**RIEBECK-STIFTUNG
ZIEHT BILANZ**

SEITE 2

**MEINUNGEN DER
FRAKTIONEN**

SEITE 3

**TAGESORDNUNG
DES STADTRATES**

SEITE 4

**NEUE FRIEDHOFSSTZUNG
DER STADT HALLE (SAALE)**

SEITEN 5 BIS 7

Chefchoreograf Rossa bleibt bis 2016



Der Aufsichtsrat der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle hat auf Vorschlag von OB Szanados den Vertrag von Ballettdirektor und Chefchoreograf Ralf Rossa (Foto) bis zum Ende der Spielzeit 2015/2016 verlängert.

Damit würdigte der Aufsichtsrat die hohe künstlerische Qualität der Arbeit Ralf Rossas.

Ralf Rossa ist seit 1998 Ballettdirektor und Chefchoreograf der Oper Halle und debütierte in dieser Funktion mit der Produktion „Schwanensee“. Jüngere Arbeiten in Halle sind die Uraufführung von „Schlafes Bruder“, „Cinderella“ und „Endstation Sehnsucht“. 2008/2009 brachte er „Ein Sommernachtstraum“ und „Petruschka / Daphnis und Chloe“ in neuen Choreografien auf die halle'sche Bühne.

Eintauchen in die Welt des Gottfried W. Leibniz

„Forschen, reisen, entdecken. Lebenswelten in den Archiven der Leibniz-Gemeinschaft“ heißt der Buchband, der am morgigen Donnerstag, dem **19. Januar** als Buchpremiere im Saal des Stadtmuseums, Große Märkerstraße 10 präsentiert wird. Das Buch erzählt heitere und tragische, kuriose und lehrreiche Geschichten aus sechs „Lebenswelten“: Natur, Technik, Bildung, Weltenbeherrschung, Fremde Welten sowie Reisewelten. Die Buchvorstellung reiht sich ein in das Jahr der Wissenschaften, denen sich die Stadt in den nächsten 12 Monaten besonders widmet.

„Die Präsentation des Bandes im Christian-Wolff-Haus könnte passender nicht sein. Der Mathematiker und Philosoph Christian Wolff (1679-1754) lebte und arbeitete in seiner zweiten hallischen Phase im Bürgerhaus in der Großen Märkerstraße 10. Ihm wird neben seinen Leistungen auf dem Gebiet des Rationalismus und des Naturrechts, u.a. die Systematisierung der Lehren von Gottfried Wilhelm Leibniz (1664-1716) zugeschrieben. Beide Gelehrte standen in regem wissenschaftlichem Austausch“, erläutert der komm. Leiter der halle'schen Museen, Ralf Jacob.

Siehe auch Museumsserie Seite 2

US-Generalkonsul bei OB



Dagmar Szabados empfing jetzt den seit August 2011 amtierenden US-Generalkonsul für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Mark J. Powell, zum Antrittsbesuch im Rathaus. Die Oberbürgermeisterin überreichte u.a. das Buch „Faszination Halle“. Im Vier-Augen-Gespräch lobte die OB die guten Kontakte zum Generalkonsulat, berichtete über Halles neue Partnerschaftsbeziehungen zur US-Stadt Savannah und lud Powell, der u.a. das Denkmal der Timberwölfe besuchte, zu den Händel-Festspielen ein. Sie verwies auf die halleschen Wurzeln wichtiger Amerikaner wie zum Beispiel Heinrich M. Mühlentberg. Deshalb sprach Szabados dem Generalkonsul auch eine Einladung zum Besuch der Franckeschen Stiftungen aus.

Foto: Thomas Ziegler

Sternsinger freuen sich über spendenfreudige Rathaus-Mitarbeiter



Anfang Januar besuchten Mädchen und Jungen der Katholischen Pfarrei Halle-Nord unterstützt von der evangelischen Paulusgemeinde als Sternsinger verkleidet das Rathaus und baten unter dem Leitwort „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“ um Spenden für notleidende Kinder in aller Welt. Sie brachten das Kreidezeichen „20°C+M+B*12“ (Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus) an die Türen der Dienstzimmer. Bürgermeister Egbert Geier (M.) und Beigeordneter Wolfram Neumann ließen es in den Spendenbüchsen klingeln.

Foto: Thomas Ziegler

Halle rechnet neu – Doppik macht Finanzhaushalt besser darstellbar

Stadtverwaltung stellt Budgetwesen auf System der doppelten Buchführung um

Ein bedeutender Meilenstein auf dem Weg zu einer modernen, noch bürger- und leistungsorientierteren Verwaltung ist erreicht: Die Stadt Halle (Saale) nutzt seit Januar das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) – die Doppik.

„Durch das neue Verfahren besteht unter anderem nun die Möglichkeit, die gesamte Vermögenslage unserer Stadt, die vollständige Abbildung des Ressourcenaufkommens und -verbrauches darzustellen. Überdies können nun wirkungsvolle Steuerungsinstrumente für die Verwaltungsspitze und die politischen Entscheider zum Einsatz gebracht werden“, erläutert Bürgermeister und Finanzdezernent Egbert Geier.

Im Zuge der Umstellung von der so genannten kameralistischen Haushaltsführung auf das doppische Budgetmanagement mussten völlig neue Prozesse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen konzipiert und organisatorisch umgesetzt werden. So war es wichtig, neue Richtlinien zu erarbeiten und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu schulen und einzuweisen.

Auch aus IT-Sicht stand die Stadt vor einer schwierigen Aufgabe: Riesige Daten-

mengen mussten aus dem Altsystem in das neue Datenverarbeitungssystem übernommen und umgeschlüsselt werden. Zahlreiche Programme zur Unterstützung der verschiedenartigen Dienstleistungen der Verwaltung für Bürger und Unternehmen mussten über komplizierte technische Schnittstellen neu angebunden werden.

BM Egbert Geier: Wir können nun unser Ressourcenaufkommen und unseren Verbrauch vollständig abbilden.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2012 hat dabei bereits zeitlich vorgelagert im vergangenen Sommer im neuen System begonnen. Alle anderen Prozesse, insbesondere die Buchhaltung, wurden nun zum Jahreswechsel 2011/2012 umgestellt. Um dieses umfangreiche Projekt zu stemmen, arbeitete ein Team aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung einerseits und fachlichen IT-Spezialisten der IT-Consult Halle GmbH (100prozentige Tochter der Stadtwerke Halle) andererseits seit mehreren Jahren intensiv zusammen.

Noch ist das Vorhaben nicht vollständig abgeschlossen. „Nun muss die Praxis zeigen, wie die Mitarbeiter mit dem Gelernten umgehen können, wie neue Werkzeuge anforderungsgerecht eingesetzt und Informationen zur Steuerung der Prozesse genutzt werden. Nun schließt sich nachgelagert, im Laufe dieses Jahres, noch die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 an. Erst im kommenden Jahr wird der erste doppische Jahresabschluss für das Jahr 2012 erstellt. Und erst dann kann das gesamte Vorhaben ‚Einführung der Doppik in der Stadt Halle‘ als abgeschlossen gelten“, so Bürgermeister Egbert Geier, der als strategischer Gesamt-Projektleiter agiert.

Grundlage der Umstellung bildet das „Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt“. Wie in anderen Bundesländern auch, haben Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Stadt Halle ist somit gleichauf mit zahlreichen anderen deutschen Großstädten.

Jazz-Frauen lassen's in der Saalestadt wieder vibrieren

Siebente Auflage des Musik-Festivals startet am 4. Februar / Neu: Jazzfilmmacht und Sessions

Das 7. Festival „Women in Jazz“ lässt Halle vom **4. bis 12. Februar** 2012 wieder zu einem Zentrum des Internationalen Frauenjazz werden. Das Festival präsentiert dies Mal Künstlerinnen aus verschiedenen Regionen der Welt. An fünf Konzertabenden in der Oper und in der Konzerthalle Ulrichskirche spielen Jazzmusikerinnen aus dem Nahen Osten, Süd- und Nordamerika und Europa. Während sich unter dem Titel „Jazz from East“ am ersten Konzerttag Jazzprojekte aus der Türkei und Israel vorstellen, steht ein weiterer Tag unter dem Titel „Deutsch-Amerikanische Begegnungen“ und präsentiert Formationen, die sich speziell für diesen Konzerttag aus amerikanischen und deutschen Jazzmusikerinnen zusammensetzen. Weitere Künstlerinnen kommen aus Brasilien, sowie tradi-

tionell aus Skandinavien und Deutschland. Neben Olivia Trummer, ist Deutschland mit den Jazzecho – Preisträgerinnen Lyambiko und Angelika Niescier vertreten.

Insgesamt wird das Festival 19 Veranstaltungen anbieten. Neu im Festivalprogramm ist eine Jazzfilmmacht (Kino Lux) und zwei Sessionabende. Jazzlounge, Opening - Konzert im Objekt, Jazzlunch im Maritim, sowie verschiedene Ausstellungen ergänzen das Programm. Der Cityjazz wird das 7. Festival „Women in Jazz“ in diesem Jahr am 4. Februar 2012 eröffnen.

Die Stadt Halle (Saale) ist ideeller Mitveranstalter des Festivals, das durch etwa 20 Unternehmen aus der regionalen Wirtschaft unterstützt wird.

Mehr: www.womeninjazz.de



Die israelische Jazz-Sängerin Julia Feldman ist am 8. Februar in der Oper zu erleben. Foto: privat

Info-Veranstaltung zu Straßenbau in Halle-Ost

Das Dezernat Planen und Bauen lädt am Dienstag, dem **31. Januar**, 18 Uhr, in den Großen Saal des Stadthauses zu einer Informationsveranstaltung über den Beginn der Baumaßnahmen in der Grenzstraße, Reideburger Straße, Verlängerten Apoldaer Straße und Am Klärwerk im Februar 2012 ein. Informiert wird über das Gesamtvorhaben, den Bauablauf und die Verkehrsführung. Desweiteren besteht die Möglichkeit im Anschluß an den Vortrag Einzelfragen zu stellen.

In der Grenzstraße, der Reideburger Straße, der Verlängerten Apoldaer Straße und der Straße Am Klärwerk werden die Kanalisation und die Trinkwasserversorgung erneuert. Anschließend werden die Straßen mit asphaltierten Fahrbahnen und Gehwegen „grundhaft“, also einschließlich des Unterbaus neu hergestellt. Auch die Straßenbeleuchtung wird überwiegend erneuert. In der Reideburger Straße, der Verlängerten Apoldaer Straße und im nördlichen Abschnitt der Grenzstraße werden erstmalig auch Straßenbäume gepflanzt. Gebaut werden soll von Februar bis Dezember 2012. Der Verkehr muss über die gesamte Bauzeit aufrecht erhalten werden. Deshalb wird überwiegend halbseitig gebaut. Dabei wird eine Verkehrsregelung mit Einbahnstraßen eingerichtet. In einigen Bereichen, z.B. Am Klärwerk, ist auch ein Zweirichtungsverkehr vorgesehen.

Info-Veranstaltung zum Mühlwegviertel

Das Planungs- und Baudezernat lädt alle interessierten Eigentümer und Einwohner am Mittwoch, dem **1. Februar**, 18 Uhr, zur Informationsveranstaltung über die Erhaltungssatzung Mühlwegviertel in die Aula der Sekundarschule „Johann Christian Reil“, Ernst-Schneller-Straße 1 ein. Hintergrund ist das Bestreben der Verwaltung ein Beschluss des Stadtrates zur Erarbeitung einer Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB umzusetzen, um ortsbildprägende Gebäude und Anlagen im Wohngebiet rechtlich verbindlich zu schützen. Neben der Darstellung des Geltungsbereiches sollen insbesondere Eigentümer über die Ziele und Konsequenzen einer künftigen Satzung informiert werden.

2011 Besucher-Rekord im Händel-Haus

Rekord: Im vergangenen Jahr besuchten über 35 000 Menschen aus aller Welt das Händel-Haus. Die Gäste kamen unter anderem aus Holland, Schweden, den USA, Kanada, Taiwan und Australien. Unter ihnen auch der armenische Botschafter, der die Dauerausstellung „Händel – Der Europäer“ sowie die Historische Musikinstrumentensammlung besichtigte. Auch Brautpaare nutzen das einmalige Ambiente des Hauses für den schönsten Tag des Lebens. Im letzten Jahr gaben sich 45 Paare in den historischen Räumen des Händel-Hauses das „Ja-Wort“. Das sind 15 Paare mehr als 2010. Ihre Zahl dürfte in diesem Jahr weiter steigen. Denn seit 2012 werden die Paare in einem neuen Ambiente des Renaissance-Raumes getraut.

Stadtbibliothek verleiht mehr Medien als je zuvor

Die Stadtbibliothek hat trotz Schließzeiten wegen Bauarbeiten einen neuen Rekord erzielt. Im vergangenen Jahr wurden 1,3 Mio. Entleihungen registriert. Rund 350 000 Menschen besuchten die Bibliotheken, in denen 451 Veranstaltungen stattfanden. Das Kultusministerium verlieh der Stadtbibliothek das Qualitätssiegel Stufe 1 für guten Service und Kundenzufriedenheit.

1000-Jahre Halle 1961 – Buch erschienen

In der Reihe „Mitteldeutsche kulturhistorische Hefte“ des Hasenverlages ist jetzt der Band 24, „1000 Jahre Halle - 1961“ – eine kleine Abrechnung mit einem großen Irrtum“ erschienen (Foto). Simone Trieder behandelt darin die Ereignisse im Zusammenhang mit der 1000-Jahr-Feier der Stadt. Die SED nahm das Jubiläum zum Anlass den „Sieg des Sozialismus“ zu demonstrieren. Das Volk vergnügte sich eher beim historischen Festzug. Das Buch zeigt anhand vieler Fotos (Auswahl Werner Schönfeld) die Opulenz des Umzuges. Die OB bedankt sich bei den Autoren und würdigt die gesamte Reihe des Verlages als wertvollen Beitrag zur Dokumentation der Stadtgeschichte.

„1000 Jahre Halle - 1961 – eine kleine Abrechnung mit einem großen Irrtum“, 112 Seite, 13,80 Euro.



Umweltamt sucht Fotos für Kalender

Das Umweltamt der Stadt Halle (Saale) sucht für den Umweltkalender 2013 fotografische Zeitzegen der Vergangenheit. Die Fotos sollen den vernachlässigten Umweltschutz in DDR-Zeiten im Stadtgebiet zeigen. Gesucht werden Bilder von wilden Ablagerungen von Müll in Landschafts(schutz)gebieten, augenscheinliche Verschmutzungen der Saale oder der Luft, Tagebaulandschaften und anderweitige Umweltsünden. Den auf den ausgewählten Fotos abgebildeten Orten werden Abbildungen aus der Gegenwart gegenübergestellt. Wer helfen kann, meldet sich bitte unter: **Tel.: 221-46 58 oder per E-Mail an umweltamt@halle.de.**

DIE STADT GRATULIERT

Eiserne Hochzeit

Auf 65 gemeinsame Ehejahre blicken **Gerhard und Ilse Menzel** am 1. Februar.

Diamantene Hochzeit

Das 60. Ehejubiläum begehen **Wolfgang und Hildegard Theinhardt** am 19. Januar, **Joachim und Gundula Darmochwal** am 22. Januar, **Joachim und Ruth Geißler, Gerhard und Erna Meinhardt, Horst und Brigitte Teuscher** am 26. Januar, **Erich und Ingeborg Dierl, Horst und Inge Hübscher, Ernst und Dora Klausnitzer** am 2. Februar, **Ilse und Herbert Rzepka** am 5. Februar.

Geburtstage

Auf **100 Lebensjahre** blicken **Johanna Keßler** am 20. Januar und **Gerhard Michalski** am 26. Januar.

95. Geburtstag feiern **Margarte Rauh** am 19. Januar, **Elsa Baatzsch** am 23. Januar, **Elfriede Haring** am 26. Januar, **Gertrud Herda** am 30. Januar, **Berta Zottl** am 3. Februar, **Helene Ratay** am 4. Februar.

Das **90. Lebensjahr** vollenden **Irmgard Nieroba** und **Annemarie Peisker** am 19. Januar, **Ursula Mitsching** am 20. Januar, **Bernhard Beck** und **Gertrud Reier** am 21. Januar, **Elfriede Götzke** und **Irmgard Heinrich** am 22. Januar, **Ursula Bieler** und **Käthe Oemisch** am 23. Januar, **Johanna Hamann** und **Elsa Merker** am 24. Januar, **Elfriede Heinig** am 25. Januar, **Ruth Müller** und **Ilse Scherl** am 27. Januar, **Gertrud Möller** am 28. Januar, **Lisa Eckert** und **Franz Guschl** am 29. Januar, **Kurt Kitzing, Wally Putze** am 1. Februar, **Charlotte Becker, Anni Gronstich, Emilie Kösling, Paul Motzek** am 2. Februar, **Lydia Schumann** am 3. Februar, **Johanna Burich, Käthe Friedrich, Maria Hacker** am 6. Februar, **Helga Hentschel** am 7. Februar, **Lilli Kürbis, Hildegard Sonntag** am 8. Februar.

Allen Jubilaren übermittelt die Stadt herzliche Glückwünsche.

Die Ausgabe 3/2012 vom **AmtsBlatt** erscheint am Mittwoch, dem **8. Februar 2012**
Redaktionsschluss ist am Montag, dem 30. Januar 2012

Kein Anstieg der Zahl freilebender Katzen – keine Katzensteuer

In der Stadt Halle (Saale) ist nach Einschätzung der Verwaltung kein Anstieg der Zahl freilebender Katzen festzustellen. Die Verwaltung wird keine Katzensteuer einführen, weil sie befürchtet, dass infolge einer Steuererhebung zunehmend Katzen ausgesetzt und die Katzenpopulation damit ra-

sant ansteigt. Ähnlich verhält es sich mit einer möglichen Kastrationspflicht für Katzen, die rechtlich nicht durchsetzbar wäre. „Da in der Stadt Halle (Saale) derzeit keine öffentliche und abstrakte Gefahr durch eine ausufernde Katzenpopulation besteht, existiert kein Regelungsbedarf für eine Än-

derung der Gefahrenabwehrverordnung“, so der zuständige Beigeordnete Dr. Bernd Wiegand. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine Beobachtung der Populationsdichte durch statistische Erhebungen an betreuten Katzenfütterstellen frühzeitig Alarmsignale für einen Populationsanstieg liefern kann.

Investieren und Engagieren

Paul-Riebeck-Stiftung zieht erfolgreiche Bilanz 2011 und hat auch 2012 viel vor

„Wir haben 2011 viel bewegt. Finanziell und projektbezogen“, bilanzierte Riebeck-Stiftungs-Vorstand Andreas Fritschek mit Blick auf das zurückliegende Jahr. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten standen 2011 die kontinuierlichen Umgestaltungsarbeiten der Altenpflegeheime Akazienhof und Riebeckpark. Rund 1,8 Mio. Euro wurden investiert. 2012 werden die Baumaßnahmen in beiden Häusern abgeschlossen. Bis dahin nimmt die Stiftung nochmals 885 000 Euro in die Hand. Zu den größten Projekte gehörte auch der Bau der Kita, die im Juni eröffnet wurde.

Gemeinsam mit der Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis und dem Bauverein Halle & Leuna eG plant die Stiftung gezielt den Aufbau eines Netzwerkes für bürgerschaftliches Engagement in der südlichen Innenstadt. Insbesondere ältere Menschen sollen dabei in Projekte einbezogen werden. Ein Quartiermanager wird vor Ort über Angebote informieren, diese vermitteln, interessierte Bürger bei der Durchführung eigener Ideen unterstützen sowie stadtteilbezogene Bedarfe und Engagements verknüpfen. Geplant ist beispielsweise, einen Seniorenbuchendienst oder einen mobilen Bücherdienst ins Leben zu rufen.

Einen sicht- und erlebaren Beitrag rund um das Thema „Alt werden“ zu leisten und ihm in Halle (Saale) einen entsprechenden Raum zu verleihen, ist erklärter Wille der Paul-Riebeck-Stiftung im „Europäischen



Durchaus beeindruckend in seiner Architektur und Anlage präsentiert sich heute das Hauptgebäude der Paul-Riebeck-Stiftung in der Kantstraße. Foto: Thomas Ziegler

Jahr des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen 2012“. Gemeinsam mit Partnern wie beispielsweise der Stadt Halle, der Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder dem Uniklinikum Halle plant die Stiftung deshalb „Halle'sche Aktionstage“ unter dem Motto „Alter.native“.

Vorstand Fritschek: Wir haben viel bewegt. Finanziell und projektbezogen.

OB Szabados: Ich bedanke mich bei Andreas Fritschek und seinem Team für die engagierte, langjährige Arbeit.

korrespondieren die Aktionstage mit dem Anliegen der Leopoldina-Fotoausstellung „Neue Bilder vom Alter(n)“, die zur Eröffnung des Leopoldina-Hauptgebäudes

gezeigt wird und ein kleiner Bestandteil der Halle'schen Aktionstage „Alter.native“ sein wird. Geplant sind die Aktionen im Zeitraum vom 20. Juni bis 20. Juli 2012.

HINTERGRUND

Im Jahr 1893 wurde die Paul-Riebeck-Stiftung gemäß des Testaments des Stifters als gemeinnützige Anstaltsstiftung gegründet. Die Arbeit der gemeinnützigen und kommunalen Stiftung bürgerlichen Rechts, ist heute sowohl davon geprägt, Hilfe suchende Menschen in allen Belangen zu unterstützen, als auch das Stiftungsvermögen zu wahren und die Stiftung zu entwickeln. Stiftung und Stiftungsverwaltung leitet der Vorstand, Andreas Fritschek, im Auftrag des Stiftungsrates. Stiftungsratsvorsitzende ist OB Dagmar Szabados.

Künstlerisches Band zwischen Wroclaw und Halle

Amtsblatt-Serie: Museale Sachzeugen im Blick, Teil 11: Eine Porträtbüste von Christian Wolff

Seit etwa einem Jahr besitzt das Stadtmuseum Halle eine Porträtbüste des Philosophen und Begründers der deutschen Aufklärung Christian Wolff. Ihre Anfertigung kam auf ungewöhnliche Weise zustande und stellt eine interessante Verbindung zwischen dem Geburtsort Wolffs und seiner langjährigen Wirkungsstätte Halle her.

Christian Wolff wurde vor 333 Jahren, am 24. Januar 1679, im schlesischen Breslau (heute Wroclaw) geboren. Schon in der Schulzeit konzentrierte sich seine Wissbegier auf die Gebiete der Philosophie und der Mathematik. Nach dem Studium wirkte Wolff an der Leipziger Universität, wandte neue Lehrmethoden an und erlangte durch wissenschaftliche Arbeiten die Lehrbefähigung im universitären Bereich. Dies und die Fürsprache des berühmten Gelehrten Gottfried Wilhelm Leibniz verschaffte dem 27-jährigen Wolff die Berufung auf eine Professur für Mathematik an der halleschen Friedrichs-Universität.

Halle und seine Universität wurden zum Lebensmittelpunkt Wolffs, dessen wissenschaftliches Ansehen als Lehrer von hier ihren Ausgang nahmen. Das drückte sich u.a. in der Mitgliedschaft zahlreicher wissenschaftlicher Akademien (London, Paris, Petersburg) aus. Im Jahre 1723 verließ Wolff unter

Androhung des Stranges auf Befehl König Friedrich Wilhelms I. die Stadt Halle, was großes Aufsehen erregte.

Die Werke Christian Wolffs beeinflussten den preussischen Kronprinzen Friedrich sehr. Er bezeichnet ihn in einem Brief an Voltaire als einen der „berühmtesten Philosophen unserer Tage“. Deshalb holte er ihn im Jahre 1740 nach seinem Machtantritt als König Friedrich II. ins preussische Halle zurück. Bis zu seinem Tod 1754 lehrte und wohnte Christian Wolff im Haus Große Märkerstraße 10, das heute als Teil des Stadtmuseums seinen Namen trägt.

Die im Kaminzimmer des Christian-Wolff-Hauses aufgestellte Büste Christian Wolffs, befindet sich als Original im Wroclawer Rathaus. Seit 1997 werden dort berühmte Persönlichkeiten der Wroclawer (Breslauer) Stadtgeschichte als Büsten aus schlesischem Marmor präsentiert. Zur Sammlung gehören über 20 Personen deutscher und polnischer Nationali-



Die Wolff-Büste.

tät u. a. Adolph von Menzel, Gerhard Hauptmann und der Theatergründer Henryk Tomaszewski.

Vor etwa zwei Jahren wurde eine Marmorbüste für Christian Wolff gestiftet und durch den Bildhauer Tomasz Rodzinski angefertigt. Diese Nachricht erreichte auch Wolfgang Kuppe vom Stammtisch ehemaliger Breslauer in Halle. Es reifte dort der Gedanke, eine solche repräsentative Büste des Philosophen auch in Halle aufzustellen. Rodzinski fertigte daraufhin einen Abguss der Büste in Stuckgips. Zu den Partnern, die die finanziellen Mittel beisteuerten, gehörte der „Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Halle“.

Im Zuge der Ausstellungen zum 300. Geburtstag Friedrich des Großen geht die Büste Wolffs als Leihgabe an das Brandenburg-Preußen-Museum für die Sonderschau „Friedrich der Große als praktischer Aufklärer“. Danach findet sie ihren Platz in der neuen Dauerausstellung zum 18. Jahrhundert im Christian-Wolff-Haus, die im Rahmen der Landesinitiative „Sachsen-Anhalt und das 18. Jahrhundert“ am 6. Juni 2012 eröffnet wird.

Amtsblatt und Stadtmuseum stellen aus dessen Bestand museale Sachzeugen mit Lokalkolorit und kulturgeschichtlichem Hintergrund in der Serie vor.

Bauabschluss verschiebt sich

Unplanmäßige „Funde“ stören Arbeiten in Beesener Straße

Der Abschluss der umfangreichen Bauarbeiten in der Beesener Straße verschiebt sich. Die verspätete Fertigstellung gegenüber der ursprünglichen Terminplanung (Bauende November 2011) ist vor allem auf Funde von alten Leitungen im Baugrund zurückzuführen, die nicht in den Bestandsplänen verzeichnet waren. So wurden u.a. eine Asbestleitung gefunden, deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnte. Weitere Leitungsfunde unterschiedlicher Versorgungsunternehmen verzögern den Bauablauf – einschließlich Straßen- und Gleisbau – zusätzlich.

Die Gehwege auf der Ostseite des 3. Bauabschnittes (Bugenhagen Str. bis 150 m in

die Elsa-Brändström-Str. hinein) sollen – wenn keine starken Fröste und Schneefälle behindern – im Februar fertiggestellt sein.

Das derzeit abgesperrte Baufeld im Knoten Hutten-/Elsa-Brändström-/Beesener Straße bleibt so lange für den öffentlichen Individualverkehr gesperrt, bis die dortigen Bauleistungen abgeschlossen sind. In diesem Bereich sind noch umfangreiche Material und Baugeätebewegungen erforderlich. Im 2. Bauabschnitt zwischen Bugenhagen- und Ernst-Eckstein-Straße beginnen die Arbeiten Anfang März mit Leistungen der Versorgungsunternehmen. Dort sollen die Arbeiten noch in diesem Jahr komplett abgeschlossen werden.

Aktuelle Themen – die Fakten dazu

Mitarbeiterzuschnitt der Dezernate

Seit Jahren wird in der Stadt Halle die Verwaltungsarbeit effektiviert. Dies kann auch an der sinkenden Mitarbeiterzahl gemessen werden. Arbeiteten zum **30. 04. 2007** in der Kernverwaltung und den Eigenbetrieben Kita, ZGM und eFa **3.973 Beschäftigte** (ohne Praktikanten, Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Auszubildende), so sind es zum Stichtag **31. 12. 2011 3.335 Beschäftigte** (ohne Praktikanten, Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Auszubildende). Dabei gliedert sich die Mitarbeiterzahl (MA) 2011 für die Kernverwaltung wie folgt:

- OB-Bereich: **66 MA,**
 - Dezernat I (BM Geier): **293 MA,**
 - Dezernat II (Bg. Stäglin): **480 MA,**
 - Dezernat III (Bg. Wiegand): **626 MA,**
 - Dezernat IV (Bg. Kogge): **651 MA,**
 - Dezernat V (Bg. Neumann): **244 MA.**
- Über diese **2360** Mitarbeiter hinaus werden in den drei Eigenbetrieben weitere **975** Mitarbeiter beschäftigt.

Kulturfinanzierung

Halle und Leipzig unterscheiden sich bei der Kulturfinanzierung durch die entsprechenden gesetzlichen Landesmodalitäten. Halle muss trotz der Haushaltszwänge alle kulturellen Bereiche fast vollständig selbst finanzieren, obwohl die Stadt als Oberzentrum weit in die Region ausstrahlt. Jedes Jahr schlägt die städtische Kulturinfrastruktur mit mehr als 50 Mio. Euro zu Buche. Davon fließen allein ca. 33 Mio. Euro in die Theater, die Oper und die Staatskapelle, wobei der Anteil des Landes bei 12 Mio. Euro liegt. Im Vergleich dazu profitiert Leipzig vom Stadtkultur nutzenden Umland auf Grund eines innovativen Kulturraummodells. Die Landkreise Leipzig und Nordsachsen haben sich zum Zweckverband „Kulturraum Leipziger Land“ zusammengeschlossen, um gemeinsam mit dem Freistaat regionale Kultureinrichtungen zu finanzieren. Zudem hat das Land Sachsen schon in den Neunzigern durch Eingemeindungen die Basis geschaffen, dass Leipzig durch Zugewinn an Einwohnern und Steuern zahlende Unternehmen, seinen Aufgaben als Oberzentrum durch höhere FAG (Finanzausgleichsgesetz)-Zahlungen und reichlicheren Gewerbesteuererinnahmen gerecht werden kann.

KURZ & AKTUELL

* Das Stadtmuseum, Große Märkerstraße 10, lädt am Montag, dem **30. Januar**, 19.30 Uhr, zu einem moderierten Gespräch über den Philosophen Alexander Gottlieb Baumgarten (1714-1762) ein, der in Halle lehrte. * Der Bundesbeauftragte der Stasi-Unterlagenbehörde, Roland John, ist am Donnerstag, dem **26. Januar**, 19 Uhr, Gast einer Diskussion im Stadthaus. Motto: „Meine Akte gehört mir“. * Der Leipziger Höhenbergsteiger Dr. Olaf Rieck zeigt am Sonntag, dem **29. Januar**, 17 Uhr, im Mitteldeutsches Medienzentrum, Mansfelder Str. 56, eine Dia-Show über seine Expedition auf den riesigen Granitturm des Cerro FitzRoy.

DIE OB GRATULIERT

Eine herzliche Gratulation der OB geht an den Altreaktor (2006 bis 2010) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg **Prof. Wulf Diepenbrock**, der am 4. Januar seinen 65. Geburtstag feierte. Anlässlich des Geburtstages findet am morgigen Donnerstag, 19. Januar, 11 Uhr, im Löwengebäude eine Feierstunde statt.

Fraktion DIE LINKE

Neues Jahr – neues Glück!?

Am Anfang eines neuen Jahres stehen im Allgemeinen Glückwünsche und gute Vorsätze!

Die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) wünscht den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Halle ein gutes neues Jahr, Gesundheit, Zuversicht und viel Optimismus! Gerade der Optimismus ist auch in diesem Jahr gefragt!

2012 wird wieder ein Jahr mit vielen kulturellen Höhepunkten werden, aber auch mit wichtigen Herausforderungen. Gleich zu Beginn des Jahres werden wir uns mit dem „doppischen Haushalt“ auseinandersetzen und gleichzeitig darauf achten müssen, die wenig vorhandenen Gelder so einzusetzen, dass das gesellschaftliche Leben in Halle (Saale) weiter funktioniert. Uns ist dabei insbesondere wichtig, die kommunalen Beratungs- und Betreuungsangebote für Senioren weiter aufrecht zu erhalten. Die Notwendigkeit ergibt sich vor allem aus der demografischen Entwicklung, die auch in Halle nicht haltmacht. Auch Jugendeinrichtungen kann man nicht einfach schließen, er-

füllen sie doch erhebliche präventive Aufgaben, die uns vor Kostensteigerungen in Größenordnungen bei den Pflichtaufgaben, wie beispielsweise den Hilfen zur Erziehung, bewahren. Dabei ist es unser Ziel, möglichst bald einen bestätigten Haushalt zu haben, um handlungsfähig zu werden.

Unsere Kritik richtet sich auch weiterhin an das Land Sachsen-Anhalt, welches durch die Kürzungen der Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz einen wesentlichen Anteil daran hat, dass die Stadt Halle in diese finanzielle Schieflage geraten ist! Als kontraproduktiv für die Stadt Halle empfinden wir in diesem Zusammenhang die Handlungsweise des Landes, auf Grund des nicht genehmigten Haushaltes auch die Fördermittel für wichtige städtebauliche Vorhaben zu streichen und diese an andere Kommunen zu vergeben! Wir fordern nach wie vor mehr Gerechtigkeit durch eine aufgabenbezogene Finanzierung der Oberzentren wie Halle. Bei der Durchsetzung dieser Position hat die Verwaltung unsere volle Unterstützung.

Allein können die Stadträte diese Situation kaum bewältigen. Wir wünschen uns im neuen Jahr, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, noch intensiver in die Entscheidungen des Stadtrates einbezogen werden. Der von uns immer wieder angeregte Bürgerhaushalt ist dabei eine Komponente. Wir können uns auch vorstellen, dass die von der Oberbürgermeisterin durchgeführten Bürgerforen mehr Platz für Diskussionen und Meinungsaustausch zu den Belangen der Stadt, einschließlich der Vorhaben, und deren Finanzierungen bieten.

Kontakt:
DIE LINKE, Fraktion im Stadtrat
Fraktionsvorsitzender:
Dr. Bodo Meerheim, v. i. S. d. P.
Geschäftsstelle:
Technisches Rathaus,
Hansering 15, Räume 205–207
Tel.: 0345 – 221 30 56
Fax: 0345 – 221 30 60
E-Mail: die-linke-fraktion@halle.de
Sprechstunden: Montag/Dienstag
10–17 Uhr, Mittwoch/Donnerstag
10–15 Uhr, Freitag 10–14 Uhr

SPD-Fraktion

Zum Jahresbeginn 2012

Liebe Hallenserinnen und Hallenser,

die Mitglieder der SPD-Fraktion wünschen Ihnen allen ein gutes und gesundes Jahr 2012. Im abgelaufenen Jahr ist einiges in Halle geschehen, das Anlass zur Freude gibt. Wenige Beispiele seien genannt. Das neue Stadion hat bereits zehntausende Hallenserinnen und Hallenser begeistert. Der Neubau der Robert-Koch-Schwimmhalle steht seit Ende des Jahres dem Vereinssport zur Verfügung. Es ist mit der Sanierung von Schulen und Horten weitergegangen. So haben beispielsweise die Grundschule Büschdorf endlich wieder eine schöne Turnhalle und die Grundschule Kröllwitz ein modernes Hortgebäude. Dank des Konjunkturpakets des Bundes konnte unter anderem ein Haus des Konservatoriums in der Lessingstraße saniert und der Volkshochschule wieder ein Domizil in der Innenstadt zur Verfügung gestellt werden.

Negativ schlägt in der Bilanz des Jahres 2011 vor allem die Haushaltslage der Stadt zu Buche. Nur ein kleiner Teil der Fördermittel an Vereine im Kultur-, Sport- und Sozialbereich durfte ausgezahlt werden. Insbesondere der Verlust wichtiger Aktivitäten freier Träger im sozialen Bereich schmerzt uns sehr. Die Verweigerung der Haushaltsgenehmigung durch das Landesverwaltungsamt hat auch im investiven Bereich Schaden für die Stadt verursacht. Landesmittel aus der Städtebauförderung in Millionenhöhe sind der Stadt entgangen, weil ihr nicht erlaubt wurde, die geplanten und vorhandenen Mittel zur Kofinanzierung einzusetzen.

Da wir mit einem stringenten Vorgehen der Kommunalaufsicht auch 2012 rechnen müssen, muss bei der Beratung des Haushaltsplans für das beginnende Jahr vor allem gelten, dass eine Haushaltsgenehmigung erreicht wird. Sonst drohen Stillstand bei wichtigen und unaufschiebbaren Investitionen, der Verlust von Landes- und Bundesmitteln und Un-

sicherheit über Fördermittel für Vereine. Die Verwaltung hat zur Erreichung dieses Ziels harte Einschnitte in allen Bereichen des kommunalen Leistungsspektrums vorgeschlagen. Wir werden darum ringen, dass die Einschnitte so erfolgen, dass die Stadt weiter ihren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in Halle leistet.

Kontakt:
SPD-Stadtratsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Johannes Krause
Geschäftsstelle:
Tel.: 0345 – 221 30 51
Fax: 0345 – 221 30 61
E-Mail: spd.fraktion@halle.de
06108 Halle, Hansering 15
Montag bis Donnerstag
9–12 und 13–16 Uhr
Freitag 9–12 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schulplanung als Beitrag zur Konsolidierung?

Regelmäßige Aufgabe der Stadt ist die Schulentwicklungsplanung, um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Im Dezember hatte der Stadtrat über die Planungen für das kommende Schuljahr zu entscheiden, wobei die Stadtverwaltung einzelne gute Vorschläge, zumeist aber Ideen für die Haushaltskonsolidierung einbrachte. Darüber hinaus blieben viele Fragen unbeantwortet. Zum Beispiel steht die seit langem überfällige kombinierte Schul- und Hortentwicklungsplanung immer noch aus.

Positiv ist anzumerken, dass die Stadt nunmehr – endlich – auf die in der südlichen Innenstadt weiter steigenden Schülerzahlen im Grundschulbereich reagiert. Mit einem neuen Grundschulstandort in Glaucha kann die Situation hier entspannt werden.

Für den Bereich der nördlichen Innenstadt wurde auf Antrag unserer Fraktion wenigstens eine konkrete Prüfung eines zusätzlichen Standortes beschlossen, wobei auch hier die Dringlichkeit auf der Hand liegt. In der Lessing-Grundschule beispielsweise reicht die vorhandene Raumkapazität bereits im

kommenden Schuljahr nicht mehr aus. Eine Beschulung kann dort nur durch die pädagogisch fragwürdige Doppelnutzung von Unterrichtsräumen durch den Hort gesichert werden.

Demgegenüber dienten die im Ergebnis abgelehnten Verwaltungsvorschläge zur Schließung der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und zur Fusion der beiden Förderschulen für Lernbehinderte in Halle-Neustadt einzig dem Ziel der Einsparung von Unterhaltungskosten für Gebäude. So sollten die Schülerinnen der Grundschule in die ohnehin sehr große Grundschule Kastanienallee wechseln, die FörderschülerInnen der Fröbelschule in das stark sanierungsbedürftige Gebäude der Makarenkoschule.

Schulentwicklungsplanung muss aus unserer Sicht vorrangig den Bedürfnissen der SchülerInnen Rechnung tragen. Gerade im Bereich der Sanierung von Schulen und Horteinrichtungen inklusive der dort notwendigen Brandschutzmaßnahmen besteht in den kommenden Jahren ein enormer Bedarf. Angesichts dessen fordern wir wiederholt eine eindeutige Prioritätensetzung bei

städtischen Investitionen zu Gunsten von Schulsanierungen. Völlig offen ist bisher, wie viel tatsächlich über das durch das Land angekündigte neue Förderprogramm für Schulsanierungen erreicht werden kann. Ausreichen wird dies allerdings bei weitem nicht.

Den Kürzungsvorschlag der Stadtverwaltung von jährlich 1,5 Mio. € im Haushaltplanentwurf 2012 bei Unterhaltskosten für Schulen lehnen wir ab! Denn diese Summe kann nur durch die Aufgabe weiterer Schulstandorte und eine Absenkung der Qualität der Bildungsangebote erreicht werden.

Kontakt:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktionsvorsitzender:
Oliver Paulsen
Geschäftsstelle: Technisches Rathaus, Hansering 15, Zimmer 202, 06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345/221-3057, Fax: 0345/221-3068,
E-Mail: gruene-fraktion@halle.de
Homepage:
www.gruene-fraktion-halle.de
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 10 - 17 Uhr und Mi, Fr 10-14 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung

Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM

2012 – wird es ein gutes oder ein schlechtes Jahr?

Der alte Haushalt wurde nicht genehmigt und der neue Haushalt verspricht für das Jahr 2012 nichts Gutes. So wurden wir mit der Einreichung eines - nicht ganz vollständigen - Haushaltes sofort mit einer Streichliste konfrontiert, die wohl viele Wahlversprechen der letzten Kommunalwahl in Schall und Rauch verwandeln wird.

Schlimmer noch, es wird diejenigen betreffen, die wenig Kraft haben oder gar zu klein sind sich zu wehren. So soll der Zuschuss im Kita-Bereich um ca. 3,4 Mio. Euro gesenkt werden, während gleichzeitig die Bundesregierung ein Programm für Bildung und Teilhabe in Millionenhöhe beschlossen hat, das einzig und allein dazu diene, die Ursachen von Fehlentwicklungen im Vorschulalter und im Schulalter rechtzeitig zu beheben. Im Sport werden Kürzungen in Höhe von einer halben Millionen Euro vorgeschlagen, obwohl in den letzten Jahren gerade in diesem Bereich die beschlossenen Fördermittel nur teilweise zur Auszahlung kamen. Doch was nutzt es, wenn bedürftige Kinder zwar Sportvereine kostenlos nutzen können, aber keine ehrenamtlich

engagierten Trainer mehr zur Verfügung stehen. Den Jugendhilfebereich betrifft es ebenso wie die Förderung der Wohlfahrtspflege. Hier sollen insgesamt 1,45 Mio. Euro gekürzt werden. Diese Kürzungsvorschläge betreffen Maßnahmen im freiwilligen, vorsorgenden Bereich, die den pflichtigen Leistungsbereich der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege in seinen jetzt schon hohen Kosten mildern sollen. Wie kann so etwas gelingen, so lange sich die soziale Lage vieler Menschen nicht verbessert hat, wenn es beratende Angebote nur noch begrenzt oder gar nicht mehr gibt oder jahrelang gut funktionierende Einrichtungen geschlossen werden? Denken wir nur an das S.C.H.I.R.M.-Projekt oder an Schließungen wie die des Arbeitslosenzentrums oder der Schöpfkelle. Die Stadt Halle will nichts davon selbst finanzieren, Bundes- und Landesmittel sollen ausreichen. Darf sich die Stadt darauf beschränken? Wollen wir das?

Die Frage wird sein, wie wollen wir diese Probleme in den Fachausschüssen lösen, wenn bis heute keine fachlichen Lösungsvorschläge der Stadtverwaltung vorliegen, in

denen es um die Fragen der Umsetzung und deren Folgen geht. Die von uns immer wieder geforderten mittel- und langfristigen Konzepte für die einzelnen Fachbereiche liegen uns nach wie vor nicht vor. Das jedoch ist die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die kann ein ehrenamtlicher Stadtrat nicht leisten.

Wir möchten gestaltend mitwirken, daran hat sich nichts geändert, aber dafür benötigen wir das notwendige Handwerkzeug frühzeitig und nicht erst fünf Minuten vor zwölf.

Kontakt:
Fraktion MitBÜRGER für Halle –
NEUES FORUM
Fraktionsvorsitzender: Tom Wolter
v.i.S.d.P.: Sabine Wolff
Geschäftsstelle: Hansering 15, Techn.
Rathaus, Zi. 209, Tel./Fax: 0345 – 221 30
71/73, Sprechzeiten: Mo–Do 10–17 Uhr,
E-Mail: fraktion.mitbuergerfuerhalle.
neuesforum@halle.de
www.fraktion-mitbuergerfuerhalle-
neuesforum.de

CDU-Fraktion

Trauerspiel, x. Akt

Wir, die Stadträtinnen und Stadträte, hatten frei, drei Wochen lang; jedenfalls hatten wir keine Sitzungen.

Aber zu tun hatten wir trotzdem, denn in der Dezembersitzung des Stadtrates wurde uns der Haushaltsentwurf für das kommende Jahr auf den Tisch gelegt.

In diesem Jahr haben wir zum ersten Mal einen doppischen Haushalt. Dieser soll die Realität besser widerspiegeln als die bisherigen kameralistischen Haushaltspläne, denn jetzt gelten kaufmännische Regeln. Unsere Stadt agiert jetzt, was die Buchhaltung betrifft, ähnlich wie ein privates Unternehmen. Das ist gut so; die Einführung der Doppik ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Aber ihre klarere Abbildung allein macht die Realität noch nicht besser.

Wir werden auch in diesem Jahr heftig zu ringen haben, als Fraktionen untereinander, mit der Verwaltung, und zuletzt wohl auch wiederum mit der Kommunalaufsicht.

Im letzten Jahr wurde der Haushalt nicht genehmigt, weil der

Kommunalaufsicht das Defizit zu hoch ausfiel. Objektiv nachvollziehbare Kriterien dafür, wann ein Haushaltsdefizit zu hoch ist, gibt es zwar nicht, denn auch gesetzlich ist dies nicht konkret geregelt. Aber es gibt wenigstens Ankündigungen der Kommunalaufsicht, in welcher Höhe sie ein Defizit akzeptieren wird. Und die Kommunalaufsicht hat leider immer Recht; sie sitzt am längeren Hebel.

Das weiß auch die Verwaltungsspitze. Aber statt eines entsprechenden Haushaltswurfs bekamen wir einen Traumhaushalt vorgelegt; Defizit: 29,5 Mio. Euro.

30 Mio. Euro mehr verlangt die Oberbürgermeisterin vom Land; zu Recht oder zu Unrecht, das sei hier mal dahingestellt. Ob es hier wohl einen Zusammenhang gibt?

Dieses Geld wird es jedoch nicht geben, nicht in diesem Jahr. Das steht fest.

Aber statt das zu akzeptieren und selbst solche Ansätze zu veranschlagen, wie sie die Kommunalaufsicht erwartet, legt die Oberbürgermeisterin uns, dem Stadtrat, ihren Traumhaushalt und zeitgleich ein Papier vor, in dem die Stellen

aufgelistet sind, an denen sie wohl Streichungen für möglich (oder nötig?) hält.

Damit hat sie den Schwarzen Peter an uns weitergeschoben. Wollen wir einen genehmigungsfähigen Haushalt, dann müssen wir selbst entsprechende Anträge stellen. Und welche Anträge wir stellen sollen, sagt uns die Oberbürgermeisterin mit ihrer Liste auch gleich noch. Ein unwürdiges, ein Trauerspiel.

Wir hoffen, dass dieses Jahr trotzdem ein gutes für unsere Stadt werden wird; wir werden unser Bestes dafür tun.

Innen, liebe Hallenserinnen und Hallenser, wünschen wir ein glückliches und gesundes Jahr 2012!

Kontakt:
CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Vorsitzender:
Bernhard Bönnich v.i.S.d.P.
Technisches Rathaus
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 – 221 30 54
Fax: 0345 – 221 30 64
E-Mail: cdu.fraktion@halle.de
Homepage:
www.cdu-fraktion-halle.de

FDP-Fraktion

Erfolgreicher Neuanfang auf der Saline

Salz hat in Halle eine wechselvolle Geschichte. Mit der Übergabe des Technischen Halloren- und Salinemuseums in die freie Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins Hallisches Salinemuseum e.V. wurde Mitte 2010 ein neues Kapitel aufgeschlagen.

Nachdem die Jahre zuvor von Stagnation geprägt waren, hat die Museumsarbeit in der Saline wieder Fahrt aufgenommen. So nutzten 2011 mehr als 30.000 Besucherinnen und Besucher die deutlich breiter aufgestellten Angebote des Hauses.

Auf der Saline erwarten die Gäste Kultur und Technik verbunden mit der einmaligen und heute noch lebendigen Tradition der halleischen Salzwirker. Vom traditionellen Schausied bis hin zur populärwissenschaftlichen Vortragsreihe des Salzforums.

Viel Arbeit für die Halloren, die dem halleischen Stadtrat vor zwei Jahren ihre Ideen einer zukünftigen Kultur- und Bildungssaline vorstellten. Die ersten Schritte sind getan, so Michael Kriebel, Vorsitzender des Trägerversands der Saline. Als zentrale Aufgaben standen im

vergangenen Jahr die Neuordnung des Museumsbetriebs, der Aufbau eines Netzwerks von Förderern und Partnern sowie die Aufwertung des Salzes als Imageträger für die Saline im Vordergrund.

Dass es das gute Hallore-Siedesalz wieder im regionalen Handel gibt, macht den Halloren Michael Kriebel besonders stolz.

Neue Wege geht der Verein in der Saline mit dem Aufbau eines Bildungsbereiches >Technikum<. Mechanik, Robotik, Umwelt und Energie sind hier nur stichpunktartig genannt.

Schon im Sommer konnten mehr als 800 Kinder und Jugendliche aus Halle mit einer Vielzahl technischer Experimente und Projekte ihre ganz persönlichen praktischen Erfahrungen sammeln. Gegenwärtig wird eine Neuauflage, unterstützt von den regionalen Hochschulen und Unternehmen vor Ort, für den Juni 2012 vorbereitet.

Basis dieser Zusammenarbeit ist ein neu aufgebautes Netzwerk mit Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, welches zum gegenseitigen Vorteil den Standort Saline stärkt.

Mit der Trägerschaft des Salinemuseums haben die Halloren als halleische Bürger in einer besonderen Weise Verantwortung für das Gemeinwesen unserer Stadt übernommen.

Wenn 2012 der halleische Stadtrat die Fortführung der Trägerschaft beraten wird, gilt es für die gewählten Vertreter der halleischen Bürgerschaft dies nicht nur unter rein fiskalischen Gesichtspunkten abzuschätzen. So sollten auch bürgerschaftliches Engagement und die persönliche Bereitschaft, Verantwortung und aktive Mitwirkung in unserer Gesellschaft zu übernehmen, Anerkennung finden. Die halleische Saline, das weiße Gold und die Halloren zeigen, wie das geht.

Kontakt:
FDP-Stadtratsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Gerry Kley, v.i.S.d.P.
Geschäftsstelle:
Hansering 15, 06108 Halle
Tel.: 0345 – 221 30 59
Fax: 0345 – 221 30 70
E-Mail: fdp.fraktion@halle.de
Homepage: www.fdp-fraktion-halle.de

Tagesordnung der 29. Sitzung des Stadtrates am 25. Januar 2012

Am Mittwoch, dem 25. Januar 2012, 14 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale) die 29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Einwohnerfragestunde
Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung der Stadtratssitzung statt und beginnt 14:00 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Die Geschäftsstelle Stadtrat hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Einwohnerfragestunde
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 14.12.2011
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung vom 14.12.2011 gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
Vorlage: V/2011/10275
 - Widerspruch der Oberbürgermeisterin zur Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13
Vorlage: V/2011/10349
 - Grundsatzbeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES)
Vorlage: V/2010/09265
 - Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100
Vorlage: V/2010/09265
 - Änderungsantrag des Stadtrates Michael Sprung (CDU) zur Vorlage: V/2010/09265 - Grundsatzbeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt:
Vorlage: V/2011/10159

- Delitzscher Straße bis B 100
Vorlage: V/2011/09828
- Änderungsantrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Grundsatzbeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100 (V/2010/09265)
Vorlage: V/2011/10320
- Baubeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES), 4. Bauabschnitt Delitzscher Straße bis Berliner Straße B 100
Vorlage: V/2010/08946
- Änderungsantrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Baubeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100, Vorlage: V/2010/08946
Vorlage: V/2011/09530
- Änderungsantrag des Stadtrates Michael Sprung (CDU) zur Vorlage: V/2010/08946 - Baubeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt Delitzscher Straße bis B 100
Vorlage: V/2011/09829
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Baubeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES), 4. Bauabschnitt Delitzscher Straße bis Berliner Straße B 100 (Vorlage V/2010/08946)
Vorlage: V/2011/10322
- Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ - Aufstellung
Vorlage: V/2011/10117
- Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)
Vorlage: V/2011/10172
- Jahresabschluss 2010 Eigenbetrieb Kindertagesstätten
Vorlage: V/2011/09956
- Wiedervorlage
 - Antrag der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP-Fraktion) zur Prüfung von Regressforderungen an das für die Marktplatzgestaltung verantwortliche Planungsbüro
Vorlage: V/2011/10159
 - Antrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Erstellung einer

- Fußwegekonzeption
Vorlage: V/2011/10239
- Antrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Einführung einer Bürgerinformationsveranstaltung zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Halle
Vorlage: V/2011/10243
- Antrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur regelmäßigen Durchführung von Bürgerinformationsveranstaltungen zu Bebauungsplänen
Vorlage: V/2011/10245
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung der BürgerInnenbeteiligung und Transparenz durch E-Government
Vorlage: V/2011/10242
- Antrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Berichterstattung Umsetzung Inklusion in Horteinrichtungen der Stadt Halle
Vorlage: V/2011/10084
- Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2012
Vorlage: V/2011/10301
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Festsetzung der Sperrzeit für öffentliche Vergünstigungsstätten
Vorlage: V/2012/10373
 - Antrag der Stadträtinnen Sabine Wolff (NEUES FORUM) und Hanna Haupt (SPD) zum Gedenktag 9. November
Vorlage: V/2011/10360
 - Antrag der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zur Einführung eines Indikatorensystems im Bereich Integration
Vorlage: V/2012/10372
 - schriftliche Anfragen von Stadträten
 - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Umsetzungsstand der grünordnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 8.3 und Nr. 8.4 in Halle-Büschdorf
Vorlage: V/2011/10299
 - Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Kleingartenanlage „Steinernen Jungfrau“
Vorlage: V/2011/10283
 - Anfrage der Stadträtin Sabine

- Wolff (NEUES FORUM) zum Radverkehr
Vorlage: V/2011/10358
- Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur Kontrolle der Umweltzone
Vorlage: V/2012/10369
- Anfrage der CDU-Fraktion zum Durchgangsverkehr in Ammendorf
Vorlage: V/2012/10370
- Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zum Wasserturm Halle-Ost
Vorlage: V/2012/10366
- Anfrage des Stadtrates Roland Hildebrandt (CDU) zu Verlusten von Städtebaufördermitteln für die Stadt Halle (Saale) bis zum Jahr 2015
Vorlage: V/2012/10367
- Anfrage des Stadtrates Roland Hildebrandt (CDU) zum Pflaster in der Ludwig-Wucherer-Straße
Vorlage: V/2012/10371
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Verkehrswirkungen der Planungen der HWG im Paulusviertel
Vorlage: V/2012/10379
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verwendung der Veräußerungserlöse aus dem VNG-Anteilsverkauf
Vorlage: V/2012/10375
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum geplanten Abriss kommunaler Gebäude
Vorlage: V/2012/10378
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Vorlage: V/2012/10380
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Genehmigungen für Kapazitätserweiterungen in Kindertageseinrichtungen
Vorlage: V/2012/10376
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Errichtung einer Internationalen Schule
Vorlage: V/2012/10377
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sammlung zeitgenössischer bildender Kunst aus Halle (Saale)
Vorlage: V/2012/10381
- Mitteilungen

- Stand Umsetzung Konjunkturprogramm II
- Information „Schaufenster Elektromobilität“
- mündliche Anfragen von Stadträten
- Anregungen
- Anregung der SPD-Stadtratsfraktion zum Marktplatz am Südstrang nordwestlich der Mailänder Höhe
Vorlage: V/2012/10368
- Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Darstellung von Informationen zur Umweltzone auf der städtischen Internetseite
Vorlage: V/2012/10382
- Anträge auf Akteneinsicht

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 14.12.2011
- Beschlussvorlagen
 - Personalangelegenheit
Vorlage: V/2011/10319
 - Vergabebeschluss: Amt 66-L-05/2011: Rahmenvertrag zur Reinigung von Straßenentwässerungseinrichtungen
Vorlage: V/2011/10269
 - Vergabebeschluss: Amt 66-B-019/2011, Los 3 - Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost, Ausbau Reideburger Straße West/ Verlängerte Apoldaer Straße
Vorlage: V/2011/10346
 - Vergabebeschluss: Amt 66-B-021/2011, Los 4 - Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost, Ausbau Reideburger Straße Ost/ Am Klärwerk
Vorlage: V/2011/10351
 - Vergabebeschluss: Amt 66-B-020/2011, Los 5 - Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost, Ausbau Grenzstraße
Vorlage: V/2011/10352
- Wiedervorlage
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Stadträten
- Mitteilungen
- mündliche Anfragen von Stadträten
- Anregungen
- Anträge auf Akteneinsicht

Harald Bartl, Vors. des Stadtrates
Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 12
Ausschreibungsnummer: Amt 66-B(Z)-01/2012
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A **Art und Umfang der Leistung:** Fahrbahnmarkierung im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Werterhaltung und Verkehrssicherungspflicht als Zeitvertrag - Pfeile und Symbole herstellen - Längs- und Quermarkierungen herstellen - Sperrflächen herstellen - Demarkierung Zur Anwendung kommen Materialien der Verkehrsklasse P 5 (Farbe) und Verkehrsklasse P 6 (Heißplastik, Kaltplastik und Kaltspritzplastik). **Ausführungsort:** Stadtgebiet Halle (Saale).

Die Ausschreibungen werden vollständig im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt, Telefonnummer 0345 6932574/554, und im Internet unter www.halle.de (Webcode über Suche: @ Ausschreibungen) veröffentlicht.

Datenwiderspruch

Das Amt für Bürgerservice macht darauf aufmerksam, dass alle Bürger die Möglichkeit haben, gegen die Weitergabe ihrer Daten in bestimmten Fällen einen Widerspruch einzulegen. Dies ist grundsätzlich ohne terminliche Begrenzung möglich. Personen, die mit einer oder sämtlichen in der Bekanntmachung aufgeführten Auskünften nicht einverstanden sind, können dies im Amt für Bürgerservice, Marktplatz 1, sowie in der Bürgerservicestelle Am Stadion 6 (Halle-Neustadt) schriftlich oder zur Niederschrift geltend machen. Die Erklärung (siehe rechts) dazu ist auch im Internet unter www.halle.de, **Rathaus Online – Formular-service** abrufbar. Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.
Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der aktuellen Fassung, kann jede(r) Einwohner(in) in nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung

einer Auskunft über seine Daten widersprechen:
1. An die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als Familienangehörige(r) eines Mitgliedes; (Daten von Ehegatten, minderjährigen Kindern und die Eltern minderjähriger Kinder: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag);
2. An Antragsteller auf eine einfache Melderegisterauskunft über das Internet (Ausgabe von Daten nur, wenn die Identität des Antragstellers feststeht und Vor- und Familienname sowie mindestens zwei weitere gespeicherte Daten, wie z.B. Geburtsdatum, frühere Wohnanschriften etc. vom Betroffenen angegeben werden können, damit die Identität der gesuchten Person eindeutig festgestellt werden kann (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)
3. An Träger von Wahlvorschlä-

gen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aus Anlass von Wahlen, Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften);
4. An Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften);
5. An Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums);
6. An Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben);
7. An das Bundesamt für Wehrverwaltung (Daten: Vor- und Familienname, gegenwärtige Anschriften).
Halle (Saale), Januar 2012
Amt für Bürgerservice

Einrichtung einer Übermittlungssperre		Eingangsstempel
Hiermit lege ich,		
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:		
gemäß Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten zu meiner Person ein:		
1	<input type="checkbox"/> an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als Familienangehörige eines Mitgliedes (§ 30 Abs.2 MG LSA);	
2	<input type="checkbox"/> an Antragsteller auf eine einfache Melderegisterauskunft (Name, Vorname, Doktorgrad, Anschriften) über das Internet (§ 33 Abs.1a MG LSA);	
3	<input type="checkbox"/> an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen (§ 34 Abs.4 MG LSA);	
4	<input type="checkbox"/> an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehener Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes (§ 34 Abs.4 MG LSA);	
5	<input type="checkbox"/> an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- u. Ehejubiläen (§ 34 Abs.4 MG LSA);	
6	<input type="checkbox"/> an Adressbuchverlage (§ 34 Abs.4 MG LSA);	
7	<input type="checkbox"/> an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 MRRG).	
Der Widerspruch gilt als von der Meldebehörde angenommen und ich verzichte auf einen schriftlichen Bescheid.		
Halle (Saale)		
angenommen: Stadt Halle (Saale), Amt für Bürgerservice		
Halle (Saale)		

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am Donnerstag, dem 19. Januar, 17 Uhr, findet im Ratshof, Zimmer 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eine Sondersitzung des Ausschusses städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Stadträten

- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Beschlussvorlagen
 - Vergabebeschluss: Amt 66-B-019/ 2011, Los 3 - Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost, Ausbau Reideburger Straße West/ Verlängerte Apoldaer Straße
Vorlage: V/2011/10346
 - Vergabebeschluss: Amt 66-B-021/ 2011, Los 4 - Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost, Ausbau Reideburger Straße Ost/ Am Klärwerk
Vorlage: V/2011/10351
 - Vergabebeschluss: Amt 66-B-

- 020/ 2011, Los 5 - Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost, Ausbau Grenzstraße
Vorlage: V/2011/10352
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Johannes Krause,
Ausschussvorsitzender
Uwe Stäglich,
Beigeordneter

Sportausschuss

Am Donnerstag, dem 19. Januar 2012, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 9. Dezember 2011
- Beschlussvorlagen
 - Einbringung doppischer Haushalt 2012 - 1. Lesung – Vorlage: V/2011/10306
- Bitte die Unterlagen vom 14.12.2011 mitbringen!
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Stadträten
- Mitteilungen
- Umsetzung der Organisationsverfügung der Oberbürgermeisterin zur Eingliederung der Stabsstelle Sport in das Schulverwaltungsamt
- Auszahlungsstände Sportfördermittel 2011

- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
 - Genehmigung der Niederschrift vom 9. Dezember 2011
 - Beschlussvorlagen
 - Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - schriftliche Anfragen von Stadträten
 - Mitteilungen
 - Beantwortung von mündlichen Anfragen
 - Anregungen
- Andreas Hajek,**
Ausschussvorsitzender
Dr. Bernd Wiegand,
Beigeordneter
- Weitere Tagesordnungen von Ausschüssen finden Sie auf Seite 5

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

Am Dienstag, dem 24. Januar 2012, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung vom 22.11.2011
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 22.11.2011
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Einbringung doppischer Haushalt 2012
Vorlage: V/2011/10306 (Unterlagen bitte mitbringen!)
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für den Weihnachtsmarkt 2012 (inkl. „Wintermarkt“)

Vorlage: V/2011/10278

- 5.1.1. Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin zum Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für den Weihnachtsmarkt 2012 (inkl. „Wintermarkt“) (Vorlage: V/2011/10278)

Vorlage: V/2011/10328

6. schriftliche Anfragen von Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 22.11.2011
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Denis Häder, Ausschussvorsitzender
Wolfram Neumann, Beigeordneter

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am Donnerstag, dem 26. Januar 2012, 17 Uhr, findet im Ratshof, Raum 107, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) die 37. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 25.08.2011
4. Haushaltsplan 2012 Beschlussvorlage V/2011/10306 (Auszug)
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Stadträten
7. Mitteilungen – Information zum Förderprogramm Bürgerarbeit
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

1. Gertraudenfriedhof, 3. Südfriedhof, 3. Nordfriedhof, 4. Neustadt, 5. Kröllwitz, 6. Lettin, 7. Dölau, Teil d. kirchl. Friedhofes, 8. Seeben, 9. Giebichenstein, 10. Ammendorf, 11. Radewell, 12. Diemitz, 13. Büschdorf, 14. Stadtgottesacker.

Verwaltungstechnisch sind den 4 Hauptfriedhöfen (Gertraudenfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Neustadt) die Stadteilfriedhöfe wie folgt zugeordnet:

Gertraudenfriedhof: - Kröllwitz, - Lettin, - Dölau, - Seeben, - Giebichenstein

nungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2011
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Berichterstattungen in den Fachausschüssen und im Stadtrat
Vorlage: V/2011/10362
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Stadträten
8. Mitteilungen
- 8.1. Energiebericht 2011
Vorlage: V/2012/10365
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2011
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Vergabebeschluss: Amt 37-L-01/2011: Lieferung einer Drehleiter
Vorlage: V/2011/10350
- 3.2. Vergabebeschluss: Amt 67-L-08/2011: Lieferung eines Kommunalfahrzeuges M27 C - Multicar
Vorlage: V/2011/10348
- 3.3. Vergabebeschluss: Amt 10-L-37/2011: Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Kopierpapier - Jahresbedarf für 2012
Vorlage: V/2011/10343
- 3.4. Vergabebeschluss: Amt 32-L-07/2011 Los 1 bis Los 5: Abschleppen, Verwahren und ggf. Verschrotten verkehrswidrig abgestellter Fahrzeuge
Vorlage: V/2011/10331

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Johannes Krause, Ausschussvorsitzender
Uwe Stäglin, Beigeordneter

Betriebsausschuss Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

Am Donnerstag, dem 26. Januar 2012, 17 Uhr, findet im Ratshof, Zimmer 105, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb für Arbeitsförderung statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 25.08.2011
4. Haushaltsplan 2012 Beschlussvorlage V/2011/10306 (Auszug)
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Stadträten
7. Mitteilungen – Information zum Förderprogramm Bürgerarbeit
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tobias Kogge, Beigeordneter

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 25.08.2011
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Vorschlag zur Vergabe der Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung für das Jahr 2011; Vorlage: V/2012/10389
- 3.2. Veränderung in den Organisationsstrukturen des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (Efa); Vorlage: V/2012/10390
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Wolfram Neumann, Beigeordneter, Ausschussvorsitzender

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Am Freitag, dem 27. Januar 2012, 14 Uhr, findet im Ratshof, Zimmer 105, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), die 1. Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten 2012 statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Betriebsleiters
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Förderevereinbarung zur Entwicklungsmaßnahme zwischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten / SALEG in Heide-Süd
Vorlage: V/2011/10337
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
8. schriftliche Anfragen von Stadträten
9. Mitteilungen
- 9.1. Vorstellung Entwurf zum Neubau Kindertagesstätte Schimmelstraße 7
10. Beantwortung von mündlichen Anfragen
11. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Tobias Kogge, Beigeordneter

Rechnungsprüfungsausschuss

Am Mittwoch, dem 1. Februar 2012, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Be-

- schlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2011
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Feststellung der Jahresrechnung 2010 und Entlastung der Oberbürgermeisterin
Vorlage: V/2011/10336
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2011
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Elisabeth Nagel, Ausschussvorsitzende
Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Jugendhilfeausschuss

Am Donnerstag, dem 2. Februar, 16 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2012
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Berichterstattungen in den Fachausschüssen und im Stadtrat
Vorlage: V/2011/10362
- 5.2. Einbringung doppischer Haushalt 2012
Vorlage: V/2011/10306
- 5.2.1. Einführung in den doppischen Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- 5.2.2. Doppischer Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familie 2012
- 5.3. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 (BEP 2012)
Vorlage: V/2011/10219
- 5.4. Nachwahl Mitglied Unterausschuss Jugendhilfeplanung nach Ausscheiden Herr Torsten Bognitz
Vorlage: V/2011/10338

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Stadträten
8. Mitteilungen
- 8.1. Berichterstattung zum Stand der Umsetzung Inklusion in Horteinrichtungen der Stadt Halle (Saale)
(Antrag der Stadträtin Frau Sabine Wolff (NEUES

FORUM) - Vorlage V/2011/10084)

9. Themenspeicher
10. Beantwortung von mündlichen Anfragen
11. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2011
- 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2012
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Hanna Haupt, Ausschussvorsitzende
Tobias Kogge, Beigeordneter

Bildungsausschuss

Am Dienstag, dem 7. Februar 2012, 17 Uhr, findet in den Berufsbildenden Schulen V, Universitätsring 21, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften vom 13.12.2011 und 10.01.2012
4. Diskussion zur Schülerbeförderung mit Vertretern der HAVAG
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Einbringung doppischer Haushalt 2012
Vorlage: V/2011/10306
- 5.2. Umsetzung der Vorschläge zur Mittelreduzierung / Haushaltskonsolidierung im Schulverwaltungsamt, Teil 1
Vorlage: V/2012/10385
- 5.3. Umsetzung der Vorschläge zur Mittelreduzierung/Haushaltskonsolidierung im Schulverwaltungsamt, Teil 2
Vorlage: V/2012/10386
- 5.4. Umsetzung der Vorschläge zur Mittelreduzierung / Haushaltskonsolidierung im Schulverwaltungsamt, Teil 3
Vorlage: V/2012/10384

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften vom 13.12.2011 und 10.01.2012
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Andreas Schachtschneider, Ausschussvorsitzender
Tobias Kogge, Beigeordneter

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Beileitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), ge-ändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundes-rechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 14.12.2011 die folgende Satzung beschlossen: Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Südfriedhof: - Ammendorf, - Radewell

Nordfriedhof: - Diemitz, - Büschdorf, - Stadtgottesacker.

Der Stadtgottesacker nimmt als kulturhistorisch wertvolle Renaissanceanlage eine Sonderstellung ein unter den von der Stadt Halle verwalteten Friedhöfen und steht unter Denkmalschutz. Hier gelten zusätzliche Gestaltungs-vorschriften (§§ 27, 30, 31 (7)).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Halle waren, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung an-derer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden und richtet sich nach der Belegungsmöglichkeit des entsprechenden Friedhofes.
- (3) Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt mit einem hohen Erholungs-wert. Sie haben aufgrund ihres Grün-potentials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Ent-wicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmo-nisch zu einem Ganzen fügen.

§ 3 Beisetzungsmöglichkeiten

Mit Leichen und Aschen darf nur so verfahren werden, dass die Würde der Verstorbenen nicht verletzt wird. Leichen und Aschen müssen auf Friedhöfen bestattet werden. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit auf dem entsprechenden Friedhof Grabstellen zur Verfügung stehen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Hierüber entscheidet der Stadtrat.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt ei-nes weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes gleichwertiges Wahlgrab zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungs-be-rechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne bestimmten Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstellen werden von der Stadt auf ihre Kosten auf ähnliche Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer-dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (6) Für Friedhöfe, bei denen eine Schließung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung feststeht, werden entgegen § 13 Abs. 1 die Ruhezeiten für Aschen und Leichen auf 15 Jahre (Mindestruhezeit) begrenzt.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen jahreszeitlich bedingten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – wie Bauarbeiten, Baumpflegemaßnahmen oder Witterungsbedingungen – vorübergehend untersagen bzw. einschränken.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren (ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge des Grünflächenamtes, der zuge-lassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge von Behinderten mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben,
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - d) den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstellen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (ausgenommen Rasenwege) zu betreten,
 - e) zu lärmern und zu spielen,
 - f) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),

- g) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen,
 - h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten anzuwenden,
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
 - j) der Genuss von Alkohol
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind 8 Tage vorher anzumelden.

Fortsetzung der Satzung auf Seite 6

Anzeigen

Aufheben!
Suchen ständig für unsere solvente Mandatschaft EFH/ZFH in Halle u. SK. Betreuung bis Kaufpreiserhalt

K. KLEIN
Immobilien Halle
Mühlweg 14
52 50 93 00
www.klein-immo-halle.de

SIKA IMMOBILIEN

kompetent & zuverlässig
sympathisch & erfolgreich
keine Verkäuferkosten
gute Referenzen & Kunden

Fordern Sie die Informationsbroschüre an!
Halle · Hansering 9 · 20 99 661
www.SIKA-Immobilien.de

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung der Friedhofssatzung von Seite 5

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gärtner, Steinmetze, Bildhauer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zuzulassen sind Antragsteller, die eine entsprechende fachliche Qualifikation haben. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 ge-nannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; ihre Gültigkeit ist alle 3 Jahre bestätigen zu lassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einer für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftschutzpflichtversicherung nachweist.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (7) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung erhoben.

III Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Für die Bestattung haben der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragten Person oder Einrichtung zu sorgen.
 - (2) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei einem Bestattungsunternehmen anzumelden.
 - (3) Die Friedhofsverwaltung stimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und dem Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung ab. Die Bestattungspflichtigen können auf dem gewünschten Friedhof – soweit Grabstätten zur Verfügung stehen – eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.
 - (4) Erdbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind gemäß BestattG LSA innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen. Leichen / Aschen, die nicht innerhalb dieser Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstelle oder Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- ### § 9 Beschaffenheit von Särgen
- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PDP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
 - (2) Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Wird im Ausnahmefall ein größerer Sarg verwendet, so ist dies der Friedhofsverwaltung 2 Werkta-ge vor der Beisetzung mitzuteilen. Für die Mehrarbeit

beim Ausheben des Grabes wird ein Zuschlag zu den Bestattungskosten erhoben.

(3) Für Beisetzungen in vorhandene Gräfte sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Me-talleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Angehörigen können, sofern keine hygienischen Bestimmungen entgegenstehen, den Verstorbenen zu einer zu vereinbarenden Zeit sehen. Die Aufbahrung erfolgt in einen dafür vorgesehenen Abschiedsraum.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 11 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) dürfen nur in den vorhandenen Feierhallen abgehalten werden. Der Zeitraum der Trauerfeier sollte in der Feierhalle 30 Minuten nicht überschreiten, wenn mit der Friedhofsverwaltung nichts anderes abgestimmt wurde.
- (2) Für stille Beisetzungen ist grundsätzlich der Urnenübergaberaum zu benutzen.
- (3) Die Feierhalle, einschließlich Grunddekoration, Musikinstrument bzw. Tontechnik, Bahrwagen und Kranztransportwagen, wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Auf dem Gertraudenfriedhof erfolgt dies vom Gemeinnützigen Feuerbestattungsverein e.V.
- (4) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden.
- (5) Das Absenken des Sarges bzw. der Urne in das Grab obliegt dem Bestattungsunternehmen oder der Stadt Halle (Saale).

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern, wie aufgestellte Erdcon-tainer oder Erdablagerungen, sind vorübergehend zu dulden.
- (5) Die Urnennischen in Kolumbarien sind durch einen Steinmetz zu öffnen und nach der Beisetzung zu schließen.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Aschen und Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Umbettungen verlängern die Ruhezeit nicht.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halle (Saale) auch in andere Grabstellen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen von Vernachlässigung (§ 35) und bei Entziehung von Nutzungsrechten (§ 35) können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten / Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Zur Umbettung

von Leichen oder Gebeinen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erdarbeiten. Die Umbettung von Leichen oder Gebeinen führen Bestattungsinstitute aus. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.

- (7) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden; jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
- (8) Neben der Entrichtung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (11) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und aus naturnahen Urnenbestattungen sind nicht möglich.

IV Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Halle (Saale). An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber der Grabstelle als Beleg eine Grabnutzungsurkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen an der Grabstelle, Umbettungen, Ausgrabungen usw., können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens an den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, b) auf die Kinder und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (5) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.
- (7) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Aus dem Erwerb des Nutzungs-

rechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (8) Zur Bestattungsvorsorge können Einwohner der Stadt Halle bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte erwerben, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.
 - (9) Beim Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen bei einem Bestattungsinstitut ist die Pflege der Grabstätte, außer Urnengemeinschaftsanlagen und naturnahe Bestattungen, zumindest für die Dauer der Ruhefrist zu gewährleisten. Es ist ein Nutzungsberechtigter zu benennen oder ein Dauerpflegevertrag mit einer bei den Friedhöfen zuge-lassenen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.
 - (10) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen, c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, e) Heckengrabstätten, f) Erbbegräbnisstätten, g) Sondergrabstätten, h) Kolumbarien, i) Urnenstelen, j) Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen, k) Urnengemeinschaftsanlagen, l) Naturnahe Bestattungen für Erdbeisetzungen, m) naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen, n) Urnengemeinschaftsgrabstätten, o) Ruhegemeinschaftsgrabstätten für Urnen, p) Ehrengrabstätten / Kriegsgräber
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit des Bestatteten / Beizusetzenden verliehen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für 30 Jahre verliehen.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen / Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstelle hingewiesen.
- (4) Für Erdbestattungen kann das Nutzungsrecht für ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden. Bei weiteren Bestattungen muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein (§ 4 Abs. 6 bleibt unberührt).
- (5) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung können zusätzlich 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit von 20 Jahren muss gewährleistet sein.
- (6) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können 4 Urnen je m² beigesetzt werden.
- (7) Heckengrabstätten, Erbbegräbnisse und Sondergrabstätten sind Wahlgrabstätten mit unterschiedlichen Flächen und besonderen Gehölzplantagen.
- (8) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen bzw. nach Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären.

§ 18 Kolumbarien / Urnenstelen

- (1) In den Kolumbarien (Urnennischen) können je nach Anlage des Friedhofes 2, 3, 4 oder 6 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Urnenstelen können in besonders ausgewiesenen Abteilungen durch eine Steinmetz-firma auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (4) Es können maximal 3 Urnensegmente übereinander aufgestellt werden.
- (5) Die Urnenstelen sind jeweils einer 1 m² Grabfläche zugeordnet. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

§ 19 Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Baumbestattungen von Urnen sind an

besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Baumbestattungen werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.

- (2) In einer Baumgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (5) Zur Kennzeichnung der Grabstätte kann von dem Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte, in Form eines Laubblattes, maximale Größe 0,40 x 0,40 m, angebracht werden. Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet.
- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde sind spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.

§ 20 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (2) Urnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Für Überurnen sind kugelförmige Urnen und Keramikurnen nicht zulässig.
- (4) Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Niederlegung von Grab-schmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 21 Naturnahe Bestattungen für Urnen- und Erdbestattungen

- Naturnahe Bestattungen für Urnen
- (1) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einer naturbelassenen Abteilung mit waldähnlichen Charakter auf dem Gertraudenfriedhof und Friedhof Halle Neustadt ohne Namensnennung. Umgeben von Bäumen und Sträuchern ist dieser Bereich des Friedhofes ein natürlicher Ort der Trauer und Besinnung. Bei der Wahl dieser Beisetzungsmöglichkeit steht die gemeinsame Naturverbundenheit im Vordergrund.
 - (2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Es gibt keine individuelle Grabstelle und somit keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege.
 - (3) Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenwuchs und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Gehölzbestand.
 - (4) Blumen und Gebinde können zur Beisetzung an einer zentralen Fläche abgelegt werden. Das Bepflanzen und Ausschmücken der Beisetzungsfäche ist nicht gestattet.
 - (5) Das Nutzungsrecht für die naturnahe Bestattung wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und Umbettungen sind nicht möglich.

Naturnahe Bestattung für Erdbestattungen

- (1) Die Erdbestattungen erfolgen in einer naturnahen Abteilung des Gertraudenfriedhofes und Friedhof Halle Neustadt der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche, die von Bäumen und Sträuchern umgeben ist ohne Namensnennung.
- (2) Es besteht keine individuelle Grabstelle und somit keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (4) Blumen und Gebinde können an einer ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätten und Ruhegemeinschaftsgrabstätten für Urnen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfäche ist mit Pflanzen gestaltet. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet, auf denen der Name des Verstorbenen durch eine Steinmetz-firma angebracht werden kann. Die anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann je nach Anlage für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für das Nutzungsrecht und Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.
- (6) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der Möglichkeiten auch Nutzungsrechte an Gemeinschaftsgrabstätten als Ruhegemeinschaften mit unterschiedlichster Gestaltung verliehen werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines vorgegebenen Dauerpflegevertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden.

Fortsetzung der Friedhofssatzung auf Seite 7

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung der Friedhofssatzung von Seite 6

§ 23 Ehrengrabstätten / Kriegsgräber

(1) Die Zuerkennung, das Anlegen und die Pflege von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Halle (Saale).
(2) Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten § 24 Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Der Erwerber des Nutzungsrechtes ist auf die Gestaltungsrichtlinien hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Richtlinien ist durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten bestätigen zu lassen.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die vorhandene Situation anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Zur Erhaltung der naturnahen Anlage und Pflege des Friedhofes sind Einfassungen nur bei Wiederbelegung von Grabstätten mit vorhandenen Einfassungen und in gesondert ausgewiesenen Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig. Diese Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeitetem Natursteinmaterial zu fertigen. Sie sollten dem Grabmal angepasst sein.
(3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge, Gläser und dergleichen dürfen nicht auf Grabstätten aufbewahrt werden; ihre Befestigung an Bänken, Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.
(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle in der jeweils gültigen Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden. Auf die Grabstätte dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Bei Neuanlagen von Grabfeldern werden von den Friedhofsverwaltungen Pläne erarbeitet, in denen die Gestaltung des Grabfeldes und der Gräber unter Berücksichtigung von individuellen Pflanzflächen festgelegt ist. Die Erwerber von Nutzungsrechten sind auf die Art der Gestaltung hinzuweisen.

§ 27 Gestaltungsgrundsätze für den Stadtgottesacker

(1) Aufgrund des Denkmalschutzes bestehen für die Grabstätten des Stadtgottesackers besondere Gestaltungsvorschriften. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner denkmalgeschützten Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Vorhandene Einfassungen sind zu erhalten.
(3) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht erlaubt.
(4) Trittplatten dürfen maximal 20 % der Grabfläche bedecken; das Material ist dem Grabmal und ggf. der Grabeinfassung anzupassen.
(5) Maximal ein Drittel der Grabfläche kann für Wechselbepflanzungen (Frühjahr-, Sommer- und Herbstbepflanzung) genutzt werden.
(6) Als Dauerbepflanzung sind bodendeckende Gehölze (vorzugsweise Efeu) oder niedrige Stauden erlaubt.
(7) Nicht gestattet ist die Pflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und

Stauden über 30 cm Wuchshöhe.

VI Grabmale

§ 28 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 25 (1) in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt 0,14 m. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
(2) Liegende Grabmale dürfen bei Urnengräbern nur die Hälfte der Grabfläche bedecken.
(3) Liegende Grabmale dürfen bei Erdbestattungsgräbern nur ein Drittel der Grabfläche bedecken.
(4) Mindestmaße für liegende Grabmale sind 0,40 x 0,40 x 0,10 m.
(5) Bei Wiederbelegung von Grabstätten in bestehenden Abteilungen sind die Grabmale an die vorhandene Situation und an die nach ehemaligen Grabmalvorschriften gestalteten Grabmale anzupassen.

§ 29 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden von der Friedhofsverwaltung Pläne erarbeitet, in denen Standorte für liegende und stehende Grabmale festgelegt werden. In ihrer Gestaltung und Bearbeitung müssen die Grabmale nachstehenden Anforderungen entsprechen: 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes bzw. gegossenes Metall verwendet werden. 2. Wird für vertiefte Schriften zur Erhöhung der Lesbarkeit Farbe verwendet, so ist der Farbton weitgehend dem Gestein anzupassen. Die Verwendung von Gold, Silber, Emaille, Glas, Kunststoff und Lichtbildern sind nicht zulässig. 3. Die Bearbeitung der Grabmale hat allseitig gleich zu sein. Bei Hartgestein kann jedoch die Rückseite die nächstniedrige Bearbeitungsform von Ansicht- und Seitenflächen aufweisen. 4. Politur und Feinschliff sind nur für erhabene Schriften, Symbole, Ornamentgestaltung und Bossen für Zweitschrift zulässig. 5. Findlinge sind nur auf Sondergrabstätten möglich. 6. Die Mindeststärke für Grabmale beträgt 0,14 m. Sockel und Einfassungen sind nicht zulässig. 7. Das Maßverhältnis der Grabmale Höhe zu Breite sollte 2:1 betragen. 8. Es gelten folgende Richtwerte:
Urnengrabstätte: Höhe: 0,70 bis 0,80 m, Breite: bis 0,40 m; **Erdbestattungsgräber:** Höhe: 0,80 bis 1,20 m, Breite: bis 0,60 m; **Kubische Grabmale:** Höhe: 1,20 bis 1,40 m, Höhe: bis 0,50 m.
9. Die Grabmale sollen in ihren Proportionen den Grabstätten angepasst sein.
10. Liegende Grabmale dürfen nicht die gesamte Grabstätte bedecken. Mindestmaße sind 0,40 x 0,40 x 0,10 m.

§ 30 Gestaltungsvorschriften für Grabmale des Stadtgottesackers

(1) Zugelassen sind Naturstein, Holz und geschmiedetes bzw. gegossenes Metall.
(2) Die Größe der Grabmale ist den Proportionen den Maßen der Grabstätte und den Steinen des Umfeldes anzupassen.

§ 31 Zustimmungserfordernis

(1) Aufstellung und Beräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale (nur als naturlasierte Holztafeln oder Grabkreuze zulässig), sind zustimmungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
(2) Die bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Antragsformulare sind zweifach einzureichen und müssen enthalten: 1. Angabe des Materials, der Bearbeitung und der Schriftart, 2. Abmessungen, 3. Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 mit Frontansicht und Seitenansicht, die Anordnung der

Schrift, der Ornamente und Symbole müssen deutlich erkennbar sein. 4. In besonderen Fällen kann die Vorlage der Ausführungszeichnung im Maßstab 1 : 1 verlangt werden.

(3) Für Grabmalanträge ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
(4) Bei der Aufstellung des Grabmales ist die Genehmigung vorzuweisen.
(5) An der rechten Seite des Grabmales sind in 0,30 m Höhe die Grabnummer und das Kurzzeichen des Steinmetzbetriebes in vertiefter Schrift einzuarbeiten.
(6) Entsprechen Grabmale nicht der Genehmigung oder werden diese ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
(7) Für den Stadtgottesacker gilt im Besonderen: 1. Neue Grabmale, Änderungen und Sanierungen sind auf einem speziellen Grabmalantrag darzustellen. Darin müssen deutlich enthalten sein Schrift, Anordnung von Ornamenten und Symbolen.
2. Jeder Antrag ist von der Friedhofsverwaltung und der Denkmalbehörde der Stadt Halle (Saale) zu genehmigen.

§ 32 Anlieferung

Zur Aufstellung sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen so anzuliefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung am Friedhofseingang geprüft werden können. Der genehmigte Grabmalantrag ist hierbei vorzulegen.

§ 33 Standsicherheit

(1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift 4.7, § 9, der Gartenbauberufsgenossenschaft, prüft die Stadt jährlich die Standsicherheit der Grabmale. Diese Prüfung ist gebührenpflichtig und ist für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.
(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht.

§ 34 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmale und Grabzubehör durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines durch die Friedhofsverwaltung, um unbefugten Abtransport auszuschließen.
(2) Für den Stadtgottesacker und sonstige unter Denkmalschutz stehende Grabmale ist die Entfernung nicht möglich.
(3) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschuldigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Halle. Die Stadt entscheidet, ob a) Grabmale und Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden, oder b) künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes gelten, erhalten bleiben sollen. An diesen Maßnahmen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII Schlussvorschriften

§ 35 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihen- und Grabfeldern auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt beräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsrechtigte darauf hinzuweisen, dass Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschuldigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Halle (Saale) fallen und er die Kosten für eine etwaige oberirdische Beräumung der Grabstätte zu tragen hat. Nach zweimaliger Bekanntmachung und zweimaligen 6-wöchigen Hinweis auf der Grabstätte wird das Nutzungsrecht entschuldigungslos entzogen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.
(2) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Halle (Saale) ist zur Aufbewahrung des Grabschmuckes nicht verpflichtet.

§ 36 Vegetationsbestand

Für die Rahmenbepflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die fachgerechte Pflege der Pflanzungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte. Neu- und Umgestaltungen auf Friedhöfen sind mit dem Umweltamt der Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

§ 37 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Halle (Saale) verwalteten Friedhöfe und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
(2) Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten werden nicht verbrauchte Nutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

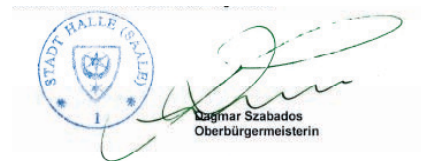
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1.

entgegen § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt, 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile trotz vorübergehender Untersagung betritt, 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, 4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 den Aufforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, 5. entgegen § 6 Abs. 3 a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art befährt (ausgenommen Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Halle (Saale) und der zugelassenen Gewerbetreibenden), b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet, Drucksauren verteilt oder in sonstiger Weise wirbt, c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, d) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfeldungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen Dritter betritt, e) lärm und spielt, f) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt, g) Pflanzen und jegliches Grabzubehör widerrechtlich entfernt, h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet, i) Film- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet (außer zu privatem Interesse), j) Alkohol trinkt.
6. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Halle (Saale) auf dem Friedhof durchführt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung auf dem Friedhof durchführt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt,
9. entgegen § 7 Abs. 7 die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf Dauer und außerhalb nicht behinderter Stellen lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt, auf dem Friedhof Abraum lagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört,
11. entgegen §§ 24, 25, 26 und 27 Grabstätten gestaltet,
12. entgegen §§ 28, 29 und 30 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält,
13. entgegen dem § 31 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
14. entgegen § 33 Grabmale oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält,
15. entgegen § 34 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte entfernt,
16. entgegen § 35 die Grabstellen vernachlässigt.

(2) Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.06.1992, die Friedhofssatzung für den Stadtgottesacker vom 24.03.1999 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.11.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung
Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 28. Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossene „Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Halle (Saale), 15.12. 2011 Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Nachruf

Am 23. Dezember 2011 verstarb unerwartet unser Mitarbeiter

Herr Peter Schreiber

im Alter von 51 Jahren.

Herr Schreiber war während seiner 32-jährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) im Grünflächenamt, zuletzt als Vertreter des Personalrates und Gesamtpersonalrates der Stadt Halle (Saale) tätig. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er stets zuverlässig, pflichtgetreu und gewissenhaft erfüllt. Er wurde wegen seines hilfsbereiten und freundlichen Wesens von Vorgesetzten und Mitarbeitern sehr geschätzt. Wir werden dem Verstorbenen ein dankbares und ehrenvolles Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der Großen Steinstraße, gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8.

Die in der Gemarkung Halle, Flur 28 gelegene Teilfläche der öffentlichen Straße Große Steinstraße wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen. Die einzuziehende Teilfläche befindet sich vor dem Grundstück Große Steinstraße 8 auf einer Teilfläche des Flurstückes 19/2. Ihre Größe beträgt ca. 40 m².

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 08.12.2011 zuge-

stimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Geht diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Halle (Saale), Dezember 2011

Dagmar Szabados,
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 23. November 2011 beschlossene Einziehung der Teilfläche der Großen Steinstraße, gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), Dezember 2011 Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Förderrichtlinien im Internet abrufbar

In den Sitzungen des Stadtrates am 26.10.2011 und 14.12.2011 wurden die nachfolgenden Förderrichtlinien beschlossen: Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben, Vorlage: V/2011/09731, Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen, Vorlage: V/2011/10302, Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)-Sportförderrichtlinie-Vorlage: V/2011/09768, Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2011/09746.

Die Richtlinien sind unter www.foerdermoeglichkeiten.halle.de veröffentlicht.

Nicht Alles „passt“ ins Altglas

Glas ist ein wertvoller Rohstoff, deshalb hilft Glasrecycling unserer Umwelt und spart zudem noch Energie. Wichtig ist jedoch, dass wirklich nur restentleerte Einwegverpackungen in die Sammelbehälter getrennt nach Farben eingeworfen werden. Farben, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, wie z.B. blaues Glas gehören ins Grünglas. Kein Fall für die Glassammelbehälter hingegen sind Glühlampen, Energiesparlampen oder Fensterglas.



In Halle (Saale) wurden im Jahr 2010 durchschnittlich 16 kg Altglas pro Einwohner gesammelt. Durch das flächendeckende Sammelsystem von oberirdischen Glascontainern und Unterfluranlagen sind die Entsorgungswege für die Hallenser so kurz wie möglich. Alle städtischen Glascontainerstandplätze sind unter <http://umweltatlas.halle.de> einzusehen. Weitere Fragen beantworten Ihnen gern die Abfallberater des Umweltamtes unter den Telefonnummern 221-4655 und 221-4685.

Umweltamt

Tag der offenen Tür beim Studienkreis

Der Studienkreis Halle-Mitte gibt mit kostenlosem Lerncheck Hilfe zur Selbsthilfe. Am Samstag, dem 4. Februar lädt er von 10 bis 14 Uhr in seine Räume Am Steintor 16 zu einem Tag der offenen Tür ein. „Der Check gibt Aufschluss darüber, was einem Schüler in einem Fach oder einem Fachbereich die meisten Schwierigkeiten bereitet. Er bietet Ansatzpunkte zur Lösung des Problems“, erklärt Studienkreis-Sprecherin Kerstin Griese. Lernchecks gibt es für Schüler bis zur 10. Klasse für die Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch und Latein.

Halles süßestes Museum

Ausflugsideen in und um Halle aus dem Buch „Mit Kindern auf Tour“



Die Sicht von oben lohnt sich. Beim Durchschreiten des Schaugangs können die Besucher auch einen Blick in die Produktionsstätte werfen. Foto: Christina Schmelzer

Nicht Winter, nicht Frühling – das Wetter kann einem ganz schön zu schaffen machen, besonders wenn man mit seinen Kindern endlich wieder den einen oder anderen Ausflug machen möchte, nach all den Weihnachtsbesuchen und dem Frohesneues-Jahr-Gewünsche.

Solange dicke Kleidung den Winterspeck noch gut verbirgt, kann uns der auch egal sein! Welche Zeit wäre perfekter für einen Besuch im Halloren-Schokoladenmuseum in der Delitzscher Straße 70? Auf geht's zur ältesten Schokoladenfabrik Deutschlands! (Führungen gibt es ohne Anmeldung an Sonn- und Feiertagen stündlich von 11 bis 16 Uhr.) Mehr Infos auf: www.halloren.de.

Zwar grenzt es an Folter, mit großem Schokoladenhunger dorthin zu gehen, aber da man eh durch den Fabrikverkauf mit seinem Pralineum muss, kann man vorab schon einmal „Reiseproviant“ für den Gang durch das Schlaraffenland einholen. Im Museum erfährt man nicht nur alles über die Hallorenkugeln sondern allerlei

mehr über die Geschichte der Schokolade, die Halloren und speziell über die Halloren Schokoladenfabrik. Zu bestaunen sind natürlich das Schokoladenzimmer und halle-sche Wahrzeichen ganz aus Schokolade, darunter auch die Himmelscheibe und das Alte Rathaus, sogar Herrn Genscher kann man entdecken! In der gläsernen Produktion sieht man, wie die berühmten Hallorenkugeln entstehen, im Schokoladen-Kino kann sich die ganze Familie weiterbilden. Schließlich können sich Kinder und Eltern im Halloren-Café bei einer guten Tasse heißem Kakao noch einmal gut durchwärmen bevor man ein wenig schlauer das historische Gebäude in das launische Wetter der Außenwelt verlässt.

Mehr Infos über Ausflugsmöglichkeiten mit Kindern in der Saalestadt: in „Mit Kindern auf Tour – Familienführer für Halle an der Saale mit Tagesausflügen in die Umgebung“ von Christina Schmelzer, Mitteldeutscher Verlag, (ISBN 978-3-89812-800-1, 160 Seiten, broschiert).

Hinweise auf öffentliche Stellen-Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, im Ressort Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/eine **Beratungsärztin/ Beratungsarzt**

Ihre Aufgaben sind:

Durchführung der Reihenuntersuchungen laut Schulgesetz und Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Beratung zu gesundheitsrelevanten Aspekten für Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Reihenuntersuchungen in den Kindereinrichtungen, Erarbeitung von Gutachten zur Eingliederungshilfe mit sozialmedizinischen Stellungnahmen für Frühförderung und zur Aufnahme in integrative Kindereinrichtungen, Erstellung von Gutachten im Rahmen des Amtshilfeersuchens und bei Kindeswohlgefährdung, Durchführung von Hausbesuchen, Ressortbezogene Gesundheitsberichterstattung.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit:

Facharztanerkennung auf dem Gebiet Kinder- und Jugendmedizin, Allgemeinmedizin, hoher Belastbarkeit, Entscheidungsvermögen und Flexibilität, Weiterbildungsbereitschaft, Team- und Kooperationsfähigkeit, guten PC-Kenntnissen, Pkw-Fahrerlaubnis und der Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke. Geeignet ist auch eine Ärztin/ ein Arzt, die/der sich kurz vor Beendigung der Facharztweiterbildung für Kinder- und Jugendmedizin oder Allgemeinmedizin befindet. Die Leiterin des Ressorts verfügt über die Weiterbildungsmöglichkeit für ein Jahr für das Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin.

Wir bieten Ihnen: eine unbefristete Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Entgeltgruppe 14 TVöD bei Vorliegen der fachlichen Qualifikation. Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Dr. Eberhard Wilhelms, Amtsleiter und Amtsarzt im Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen unter der Telefonnummer: 0345 221-3220 zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Ihnen Stephanie Essebie, im Amt für Organisation und Personalservice, Tel. 0345 221-6183.

Wir bieten Ihnen:

Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **01.02.2012** an personalauswahl@halle.de oder Stadt Halle (Saale), Amt für Organisation und Personalservice, Team Personalentwicklung 06100 Halle (Saale). Vorstellungskosten können von der Stadt Halle (Saale) leider nicht erstattet werden. Ihre Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen bei Vorlage eines frankierten Umschlages zurück.

Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Kinderschutzbund sucht Helfer

Der Deutsche Kinderschutzbund sucht für seinen Standort Halle Helfer für das Kinder- und Jugend- sowie Elterntelefon. Dazu findet ab Samstag, dem 21. Januar ein Ausbildungskurs zum Telefonberater statt. Interessenten sollten ein monatliches Zeitbudget von sechs Stunden einplanen. Mehr Infos unter der Rufnummer: **0345/7 70 49 87**.

Fotoschau im Rathshof verlängert

Die Jahresausstellung „Parks und Gärten“ des Fotoclubs „Inspiration“, ist bis zum Freitag, dem 27. Januar, verlängert worden. In der 2. Etage des Rathshofes sind „magische Momente“ u.a. aus dem Wörlitzer Park und japanischen Gartenlandschaft zu sehen. Die Schau kann während der Öffnungszeiten des Rathauses besichtigt werden.

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

Käthe-Kollwitz-Straße 50 · 06116 Halle (Saale)

57 57 57 (0345)

www.schadenzentrum.de

REMONDIS

Zuverlässige Tankreinigung.

> Industrie Service

Effiziente Servicedienstleistungen für Abfälle aller Art: Haus- und Industrietankanlagenreinigung, Ölabscheiderreinigung, -prüfung und -sanierung, Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Haben Sie Fragen? Wünschen Sie ein Angebot? Rufen Sie uns an!

REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Stöhrestraße 16, 04347 Leipzig
Tel.: 0341 2420-411, Fax: -313, www.remondindustrie-service.de

Bestattungen Wagenknecht GbR

Geiststraße 27
06108 Halle/Saale

Mitglied im Verband unabhängiger Bestatter e.V.

Tel. Tag und Nacht 2 90 07 81

Gabriele Wagenknecht

Seit 20 Jahren bringen wir Qualität und Leistung zum Bauherrn ...

RÖMPLER Fenster · Türen

Unsere Erfahrung und unsere Preise werden Sie überzeugen!

04849 Bad Dübener Brückenstraße 5
Tel. 0342 43/31 10

ivd Hausverkauf - Wertermittlung Hausverwaltung

!!! IVD Experten vor Ort !!!

Tel. 0341 - 60 19 495 www.ivd-mitte-ost.net

BEKANNTMACHUNGEN

Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH

GWG

Modernisierung und Instandsetzung

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß VOB/A § 12 Nr. 2

a) Auftraggeber: Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Am Bruchsee 14 in 06122 Halle; Tel. 0345 6923-0; Fax 0345 6923-410, E-Mail: info@gwg-halle.de

b) Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß VOB/A § 3 Nr. 1

c) entfällt

d) Art des Auftrages: Modernisierung und Instandsetzung eines bewohnten Gebäudes

e) Ort der Ausführung: Gemroder Straße 8 – 14 (Block 642) in 06124 Halle

f) Art und Umfang der Leistung: Modernisierung der Heizung, Einbau von Solartechnik, Bauleistungen für Heizung- und Solartechnik, Anbau Balkone Mittel-WE

g) Erbringung von Planungsleistungen: entfällt

h) Aufteilung der Lose:

Los 1: Heizungsinstallation mit Solarthermie; Einbau Fensterfalzlüfter in Kunststofffenster und Austausch Ventilatoreinsätze für innenliegende Bäder

Los 2: Bauleistungen für Heizung- und Solartechnik (Umbau Kellerräume, Stahlbau für Unterkonstruktion Kollektoren, Erdarbeiten und Wegebau für Erdungsanlage, Dachabdichtungsarbeiten, Drempeldämmung; Gerüstarbeiten); Anbau von 7 Balkonanlagen einschließlich zugehöriger Bauleistungen, Betonschneidearbeiten, Fensterereibau, Renovierungsarbeiten in WE

Es erfolgt eine Vergabe in Losen.

i) Ausführungszeiten: 07.05.2012 – 21.09.2012 (Gesamtaufmaßnahme)

j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen.

k) Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Am Bruchsee 14 in 06122 Halle
Tel.: 0345 6923-0, Fax: 0345 6923-410, E-Mail: info@gwg-halle.de

l) entfällt

m) Einsendefrist für Teilnahmeanträge endet am: 30.01.2012
Die Angebotsaufforderungen werden spätestens abgesandt bis: 24.02.2012

n) entfällt

o) Anträge sind zu richten an: Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Am Bruchsee 14 in 06122 Halle; Tel. 0345 6923-0; Fax 0345 6923-410, E-Mail: info@gwg-halle.de

p) Sprache: deutsch

q) entfällt

r) geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Anerkannt werden ausschließlich Bürgschaften deutscher Banken und Versicherungen.

s) Zahlungsbedingungen: VOB und/bzw. Zusätzliche Vertragsbedingungen der GWG Halle-Neustadt mbH

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) geforderte Eignungsnachweise: entsprechend VOB/A § 6 Abs. 3 Punkt 2 a; b (Nachweis von Arbeiten im bewohnten Zustand); c; d, sowie Eigenklärung zu e, f, g, h und i; Freistellungserklärung des Finanzamtes (als Kopie)

v) entfällt

Sonstiges: Die Gewährleistungsfrist nach rechtsverbindlicher Abnahme beträgt 5 Jahre. Die Bewerbung hat losweise zu erfolgen. für Los 1: bis Beginn Arbeiten an der HAST – Eintragung in das Installationsverzeichnis der Energieversorgung Halle GmbH für Fernwärme

REISE UND ERHOLUNG

Waldhotel **Hubertus** in Eisfeld bei Coburg

3 ÜHP, 119,90 € p. P., 5 ÜHP, 178,- € p. P. + Therme. Tel. 03686/61 8880 www.waldhotel-hubertus.de

URLAUB IM HARZ! Angebot bis 30.03.2012!

5 Übern. m. Frühstück u. Abendbrot (Mittag möglich).

Abhlg. u. Rückfahrt, 130 € p. Pers. Zimmer/DU/WC, TV, Harzfahrt, waldnah. So. – Fr. (eigene Anreise 120 €) Pens. Harzgruß, 06502 Friedrichsbrunn 03 94 87/2 43

Johanngeorgenstadt im Erzgebirge

HOTEL-PENSION „Am Wäldchen“

Das ideale Ziel für Ruhe und Erholung! Gemütl. Zi. m. DU/WC/TV.

Angebotspreise

z. B. 3 Ü/FR. 80,- € p. P. 5 Ü/FR. 130,- € p. P. 7 Ü/FR. 175,- € p. P. Prospekt anfordern!

Tel. 0 37 73 / 88 25 91 ud. 88 28 89 www.pension-am-waeldchen.de

Wird in den Ländern des Südens die Wasserversorgung privatisiert, müssen Millionen Menschen in den Slums sehen, wo sie bleiben. Bestrebungen der Industrieländer, durch globale Vereinbarungen ihren Wasserkonzernen riesige Märkte zu öffnen, müssen gestoppt werden. www.brot-fuer-die-welt.de

THB

Bau- und Containerdienst Brachstedt

Telefon 03 46 04/2 01 40
Funk 01 77/2 27 38 32

www.thb-container.de • E-Mail: thb-container@t-online.de

Wurper Straße 10 • 06193 Petersberg/OT Brachstedt

... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.

VERMIETUNGEN

LEUWO LEUNA-WOHNGESSELLSCHAFT MBH

LEUWO mbH
Lützener Platz 16, 06231 Bad Dürrenberg
Tel. 03462/54190, Fax 03462/541929
www.leuwo.de; mail: leuwo@ths.de

vermietet in Halle:

Roßbachstraße 46,	II. OG, links	3-RWE	53,50 m²,
Möckernstraße 10,	EG, links,	3-RWE	55,00 m²,
Kockwitzer Straße 4,	I. OG, rechts	3-RWE	60,09 m².

Interessenten melden sich im Kundenzentrum in Halle, Möckernstr. 26 a, Tel.-Nr. 0345 136570 oder www.leuwo.de.

Container 1-40m³

entsorgen-beräumen-liefern

034606 59053
0345 2036973(6) F.(5)

www.benagmbh.de